LINO BERNARD

Verfahrenskoordination und Gerichtsstandsvereinbarungen

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht 219

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 219

herausgegeben von Rolf Stürner



Lino Bernard

Verfahrenskoordination und Gerichtsstandsvereinbarungen

Eine Untersuchung zum Europäischen Zivilverfahrensrecht Lino Bernard, geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Mainz und Marburg; 2017 Erste Juristische Prüfung; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Mainz; 2024 Promotion (Mainz); Rechtsreferendariat am Landgericht Mainz.

ISBN 978-3-16-164376-7 / eISBN 978-3-16-164377-4 DOI 10.1628/ 978-3-16-164377-4

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über https://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com



Vorwort.

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2024 vom Fachbereich Rechtsund Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Promotion angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 9. September 2024 statt. Das Manuskript habe ich im Wesentlichen im März 2024 abgeschlossen und im April 2024 eingereicht.

Nach diesem Zeitpunkt veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur konnte ich bis Mitte Februar 2025 berücksichtigen und – zumindest punktuell und soweit inhaltlich relevant – einarbeiten. Erst nach Drucklegung ergangen sind Urteile des EuGH zur Reflexwirkung von Art. 24 EuGVVO (C-339/22) und zu asymmetrischen Gerichtsstandsvereinbarungen (C-537/23). Diese Urteile konnte ich daher lediglich kursorisch einpflegen, sie stimmen aber erfreulicherweise mit den Ergebnissen dieser Arbeit überein. Noch einbeziehen konnte ich ferner den Vorlagebeschluss des BGH hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit positiver Zwischenentscheidungen über die internationale Zuständigkeit (VII ZR 199/22).

Herzlich danken möchte ich allen voran meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. *Peter Huber*, dessen Türe mir stets offenstand, der mir großen Freiraum gewährte und an dessen Lehrstuhl ich angestellt sein durfte. Herrn Prof. Dr. *Urs Peter Gruber* danke ich sehr für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens, Frau Prof. Dr. *Christina Eberl-Borges* für den Vorsitz in der mündlichen Prüfung.

Bei Herrn Prof. Dr. Dres. h. c. *Rolf Stürner* bedanke ich mich für die Aufnahme in die Schriftenreihe *Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht*. Überaus dankbar bin ich außerdem der Studienstiftung *ius vivum*, namentlich Herrn Prof. Dr. *Haimo Schack*, der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die großzügige finanzielle Unterstützung bei der Publikation dieser Arbeit.

Meinen Lehrstuhlkolleginnen und -kollegen danke ich herzlich für die zahlreichen anregenden Diskussionen. Neben Frau Prof. Dr. *Jennifer Antomo*, Frau Dr. *Malika Boussihmad* und Herrn *Tonio Friedmann* ist hier insbesondere die unablässige Gesprächsbereitschaft von Herrn Dr. *Holger Kall* zu erwähnen. Danken möchte ich außerdem meinen Freunden und meiner Familie für ihre persönliche Unterstützung und Korrekturhilfe.

Der größte Dank gebührt schließlich meiner Mutter für ihre Unterstützung in jeder Hinsicht. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Inhaltsübersicht

Vorwort VII

Inh	naltsverzeichnis	XIII
Ab	kürzungsverzeichnis	XVII
Eir	ıleitung	1
A.	Einführung	1
В.	Gang der Untersuchung	4
C.	Grenzen der Untersuchung	5
Tei	l 1: Grundlagen	7
§ 1	EuGVVO	7
§ 2	Verfahrenskoordination	22
§ 3	Gerichtsstandsvereinbarungen	35
Tei	12: Verfahrenskoordination	39
§ 1	Voraussetzungen für die Verfahrenskoordination	39
§ 2	Koordination paralleler Verfahren	45
§ 3	Koordination sukzessiver Verfahren	86
§ 4	Koordination nicht koordinierter Verfahren	119
Tei	13: Gerichtsstandsvereinbarungen	125
§ 1	Anwendungsbereich von Art. 25 EuGVVO	125
§ 2	Zulässigkeit	126
§ 3	Voraussetzungen	131
§ 4	Wirkungen	149

Teil 4: Torpedoklagen	169
§ 1 Torpedoklagen	169
§ 2 Keine Möglichkeit der Entschärfung von Torpedoklagen	182
Teil 5: Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	205
§ 1 Genese	
§ 2 Grundkonzeption und allgemeine Bewertung	
§ 3 Voraussetzungen	
§ 4 Verfahrenskoordination	239
Teil 6: Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO im Detail	281
§ 1 Prüfungskompetenz des erstangerufenen Gerichts	281
§ 2 Ausschließlichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung	324
§ 3 Notwendigkeit der Anrufung eines zweiten Gerichts	383
§ 4 Schwächere Parteien	400
§ 5 Rügelose Einlassung	429
§ 6 Widersprüchliche Gerichtsstandsvereinbarungen	437
§ 7 Zuständigkeit gem. Art. 24 EuGVVO	448
§ 8 Verfahrenskoordination	461
Tril 7. Sanation Findon and Art 21 Alac 2. A Factivity	40.5
Teil 7: Sonstiger Einfluss von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	
§ 1 Im Zusammenhang stehende Verfahren	
§ 2 Anti-suit injunction	
§ 3 Schadensersatzanspruch	
§ 4 Anerkennungsversagung	505
Teil 8: Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO und andere Übereinkommen	517
§ 1 Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen	517
§ 2 Lugano-Übereinkommen	535
§ 3 Weitere vorrangige Übereinkommen	550

	Inhaltsübersicht	XI
Tei	19: Drittstaatliche Verfahren	579
§ 1	Beachtung drittstaatlicher Verfahren	579
§ 2	Mitgliedstaatliche Gerichtsstandsvereinbarung	598
§ 3	Drittstaatliche Gerichtsstandsvereinbarung	602
Zu	sammenfassung der Ergebnisse	627
A.	Verfahrenskoordination im Allgemeinen	627
В.	Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	631
C.	Sonstiger Einfluss von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	644
D.	Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO und andere Übereinkommen	647
E.	Koordination mitgliedstaatlicher und drittstaatlicher Verfahren	649
F.	Zusammenfassung der Änderungsvorschläge	650
Lit	eraturverzeichnis	653
Ma	aterialienverzeichnis	673
Sac	chregister	679

Inhaltsverzeichnis

Vo	rwort	VII
Inł	naltsübersicht	IX
Ab	kürzungsverzeichnis	VII
Eir	ıleitung	1
A.	Einführung	1
В.	Gang der Untersuchung	4
С.	Grenzen der Untersuchung	5
Tei	l 1: Grundlagen	7
§ 1	EuGVVO	7
A.	Entstehungsgeschichte	7
	I. EuGVÜ	7
	II. Alte Fassung der EuGVVO	8
	III. Neue Fassung der EuGVVO	9
B.	Anwendungsbereich	10
C.	Vertrauen in die mitgliedstaatlichen Justizsysteme	11
D.	Zuständigkeit	12
E.	Verfahrenskoordination	14
F.	Anerkennung und Vollstreckung	15
	I. Anerkennung und Vollstreckung	15
	II. Versagung der Anerkennung bzw. Vollstreckung	16
	1. Unvereinbare Sachentscheidungen	17
	2. Zuständigkeit des Ursprungsgerichts	18
	3. Irrelevanz der Missachtung eines früher eingeleiteten	
	parallelen Verfahrens	20
<i>§</i> 2	Verfahrenskoordination	22
A.		22
-	I. Parallele Verfahren	22
	II. Möglichkeit paralleler Verfahren	

	III. Motive für parallele verfahren	23
ъ	IV. Folgen paralleler Verfahren	24
B.	Vermeidung paralleler Verfahren	25 25
	I. Nationales Zivilverfahrensrecht	25 26
	II. Europäisches Zivilverfahrensrecht	
	Einheitlicher europäischer Justizraum	27 27
	 Vermeidung paralleler Verfahren Gründe für die Vermeidung paralleler Verfahren 	29
	a) Schutz der Parteien	29
	b) Verfahrensökonomie und geordnete Rechtspflege	29
	c) Anerkennung und Vollstreckung	30
	aa) Vermeidung unvereinbarer Sachentscheidungen	30
	bb) Vermeidung eines <i>race to judgment</i>	31
C.	Notwendigkeit sukzessiver Verfahren	33
D.	Schwachstellen des Verfahrenskoordinationssystems	33
υ.	I. Forum running	33
	II. Torpedoklagen	34
§ 3	Gerichtsstandsvereinbarungen	35
т.:	12. Vanfah manaka andin ati an	20
	1 2: Verfahrenskoordination	39
§ 1	Voraussetzungen für die Verfahrenskoordination	39
A.	Parallele Verfahren	39
B.	Zusammenhang zwischen den Verfahren	40
	I. Verfahren zwischen denselben Parteien wegen desselben	
	Anspruchs	40
	1. Derselbe Anspruch	40
	a) "Grundlage" des Anspruchs	41
	b) "Gegenstand" des Anspruchs	41
	2. Dieselben Parteien	42
0	II. Im (sonstigen) Zusammenhang stehende Verfahren	42
C.	Frühere Einleitung eines der Verfahren	43
	I. Ermittlung des Anrufungszeitpunkts	43
		45
§ 2	Koordination paralleler Verfahren	45
A.	Aussetzung des zweiteingeleiteten Verfahrens	46
	I. Kenntnis vom ersteingeleiteten Verfahren	46
	II. Verfahrensaussetzung nach nationalem Verfahrensrecht	47
	III. Keine Abweisung des Verfahrens wegen Unzuständigkeit	47
	IV. Missachtung der Verfahrensaussetzungspflicht	
	hat keine Konsequenzen	48

		Inhaltsverzeichnis	XV
В.	Aus	nahmen von der Verfahrensaussetzung	48
ъ.	I.	Im Grundsatz keine Ausnahmen	48
	1.	Keine Anerkennungsprognose	48
		2. Keine Überprüfung der (Anerkennungs-)Zuständigkeit	49
		3. Irrelevanz der Missbräuchlichkeit der Verfahrenseinleitung	49
		4. Überlange Verfahrensdauer	49
	II.	Ausnahme für ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen	49
	III.	Ausnahme für Zuständigkeiten gem. Art. 24 EuGVVO?	50
		1. Entscheidungsgründe in Weber	50
		2. Reichweite der Entscheidung	51
		a) Ausschließliche Zuständigkeit des zweitangerufenen	
		Gerichts	51
		b) Sämtliche Nummern von Art. 24 EuGVVO	51
		c) Ausschließliche Prorogation des zweitangerufenen Gerichts	52
		3. Nicht überzeugende vordergründige Argumente	52
		a) Anerkennungsprognose des zweitangerufenen Gerichts	52
		aa) Möglichkeit unterschiedlicher Auffassungen	
		der Gerichte	52
		bb) Erhöhte Gefahr unvereinbarer Entscheidungen	53
		b) Vorrang der Entscheidung des zweitangerufenen Gerichts	54
		c) Nichts anderes folgt aus Art. 31 Abs. 1 EuGVVO	56
		4. Die Verhinderung von Torpedoklagen ist kein ausreichender	-7
		Grund	57
		5. Einschränkung der Verfahrensfortführung de lege lata	60 61
	IV.	6. Zusammenfassung	61
	1 V.	Grundsätzliche Parallelität zu Art. 24 EuGVVO bzw. Weber	62
		Argumente hinsichtlich der Schutzzuständigkeiten	62
C.	Fort	tführung des zweiteingeleiteten Verfahrens	65
D.		veisung des zweiteingeleiteten Verfahrens	65
υ.	I.	Feststehen der Zuständigkeit des erstangerufenen Gerichts	66
		Rechtskräftiges Feststehen der Zuständigkeit	66
		2. Ein nicht rechtskräftiges Feststehen der Zuständigkeit	
		genügt nicht	67
		a) Vermeidung zeitweiliger negativer Kompetenzkonflikte	67
		b) Keine überzeugenden Gegenargumente	68
		aa) Unnötig lange Verfahrensaussetzung	
		im "Normalfall"	68
		bb) Enger Anwendungsbereich von Art. 29 Abs. 3	
		EuGVVO	69
		cc) Anerkennungsfähigkeit nicht formell rechtskräftiger	
		Sachentscheidungen	70
		c) Sonderfall: rügelose Einlassung	72
		d) Ergebnis	74

		3. Irrelevanz der materiellen Rechtskraft positiver	
		Zuständigkeitsentscheidungen	74
		4. Abschaffung von Art. 29 Abs. 3 EuGVVO?	77
	II.	Schwebende Unzulässigkeit	79
	III.	Unzuständigkeitserklärung bedeutet nicht Unzuständigkeit	79
	IV.	Ausnahmen	80
		1. Negative Anerkennungsprognose in der Weber-Konstellation	80
		2. Negative Feststellungsklage	81
E.	Sono	derregelung in Art. 31 Abs. 1 EuGVVO	83
٠.	I.	Die Vorschrift ist nicht notwendig und problematisch	83
	II.	Enger Anwendungsbereich der Vorschrift	84
	11.	Keine Anwendung auf im Zusammenhang stehende	0.
		Verfahren	84
		2. Keine Anwendung auf ausschließliche	07
		Gerichtsstandsvereinbarungen	84
F.	71100	ammenfassung	86
		-	80
§ 3	Kooi	rdination sukzessiver Verfahren	86
A.	Zust	ändigkeit des erstangerufenen Gerichts	86
	I.	Keine Bindung an eine Entscheidung über	
		die Verfahrensaussetzung	86
	II.	Denkbare Konstellationen	87
		1. Anzuerkennende Sachentscheidung	87
		2. Nicht anzuerkennende Sachentscheidung	87
		3. Keine Sachentscheidung	88
	III.	Irrelevanz der materiellen Rechtskraft positiver	
		Zuständigkeitsentscheidungen	88
B.	Unz	uständigkeit des erstangerufenen Gerichts	93
	I.	Ausgangspunkt: Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte	93
	II.	Relevante Konstellationen	94
		1. Unmittelbare negative Kompetenzkonflikte	94
		2. Mittelbare negative Kompetenzkonflikte	95
		3. Keine negativen Kompetenzkonflikte	96
	III.	Lösungen	97
		1. Nationale Notzuständigkeiten	98
		a) Keine Vermeidung mittelbarer negativer	
		Kompetenzkonflikte	98
		b) Unsicherheiten und Instrumentalisierung einer Notlösung	98
		2. Autonome Bindungswirkung	99
		a) Begründung der Bindungswirkung	99
		b) Zusätzliche Erwägungen hinsichtlich mittelbarer	
		negativer Kompetenzkonflikte	101
		c) Die Bindungswirkung etabliert keinen	
		Verweisungsmechanismus	102
		<u> </u>	

	Inhaltsverzeichnis X	VII
	3. Anerkennung von Unzuständigkeitsentscheidungen	104
	a) Anerkennungsfähigkeit	104
	b) Probleme der Anerkennung	105
	aa) Friktionen mit dem Anerkennungssystem	
	der EuGVVO	105
	(1) Anerkennungsversagung	105
	(2) Anerkennung nicht formell rechtskräftiger	
	Unzuständigkeitsentscheidungen	106
	bb) Unterschiedliche Reichweite der materiellen	
	Rechtskraft	107
	cc) Probleme einer weiten materiellen Rechtskraft	108
	(1) Die weite materielle Rechtskraft ist nicht	
	notwendig	108
	(2) Nicht vorgesehene bindende Verweisung	109
	(3) Zeitweilige negative Kompetenzkonflikte	
	in Drittstaatenkonstellationen	110
	c) Ergebnis	111
	4. Autonome weite materielle Rechtskraft von	
		111
	a) Gothaer	112
	b) Hier irrelevante allgemeine Diskussionen	
	c) Probleme der autonomen weiten materiellen Rechtskraft	
	aa) Die weite materielle Rechtskraft ist nicht notwendig	114
	bb) Die weite materielle Rechtskraft ist an sich	
	problematisch	115
	cc) Weiteres Problem der autonomen weiten materiellen	
		115
	d) Mangelnde Begründung der autonomen weiten	
		116
	aa) Révision au fond	117
	bb) Nachprüfung der Zuständigkeit des	115
	Ursprungsgerichts	117
	IV. Zusammenfassung	118
C.	Ergebnis	119
§ 4	Koordination nicht koordinierter Verfahren	119
A.	Sachentscheidung eines Gerichts oder beider Gerichte	120
B.	Abweisung eines der Verfahren	120
C.	Feststehen der Zuständigkeit eines der Gerichte	120
	I. Entsprechende Anwendung von Art. 29 Abs. 3 EuGVVO	121
	II. Keine Pflicht zur (formell rechtskräftigen) Vorabentscheidung	
	über die Zuständigkeit	122
	III. Keine zwingende Vermeidung zweier Sachentscheidungen	

Tei	1 3: Gerichtsstandsvereinbarungen	125
§ 1	Anwendungsbereich von Art. 25 EuGVVO	125
§ 2 A. B. C.	Zulässigkeit Verordnungsautonome Beurteilung der Zulässigkeit Grundsätzliche Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen Art. 25 Abs. 4 EuGVVO I. Schwächere Parteien II. Art. 24 EuGVVO Keine allgemeine Missbrauchskontrolle	126 126 128 128 129 129 130
§ 3 A. B. C.	Voraussetzungen Unabhängigkeit vom Hauptvertrag Relevanter Zeitpunkt Einigung	131 131 131 131 132
D.	Formvoraussetzungen I. Schriftform, elektronische Form und schriftliche Bestätigung II. Gepflogenheiten und Handelsbräuche	133 133
E.	Wirksames Zustandekommen L. Vermutung der "materiellen Wirksamkeit"	135 136
	I. Vermutung der "materiellen Wirksamkeit"	136
	1. Keine Anwendung auf isolierte Derogationsvereinbarungen	137
	Reine Anwendung auf isolierte Derogationsvereinbarungen	137
	3. Anwendung des Kollisionsrechts des <i>forum prorogatum</i>	138
	a) Uneinheitlichkeit des Kollisionsrechts	138
	b) Anwendung fremden Kollisionsrechts	139
	4. Mehrere prorogierte Gerichte	140
	5. Diskussion einer Alternative wünschenswert	141
	III. "Materielle Nichtigkeit"	142
	1. Nicht erfasste Bereiche	142
	2. Jedenfalls erfasste Bereiche	143
	3. Jedenfalls umstrittene Bereiche	143
F.	Bestimmte Gerichte	146
G.	Bestimmtes Rechtsverhältnis	148
H.	Sachliche Reichweite	148
I.	Keine Aufhebung der Vereinbarung	149
84	Wirkungen	149
A.	Zuständigkeit	149
	I. Prorogative Wirkung	150
	II. Derogative Wirkung	150
B.	Geltendmachung der Derogation	
	I. Geltendmachung der Derogation	
	II. Unterlassene Geltendmachung der Derogation	

	Inhaltsverzeichnis	XIX
	 III. Kein unzureichender Beklagtenschutz 1. Schutz vor Klagen vor unzuständigen Gerichten 2. Kein Schutz vor Klagen vor objektiv zuständigen Gerichten 	153
	IV. Kosten aufgrund der Verfahrensbeteiligung	
C.	Verfahrenskoordination	
D.	Anerkennung und Vollstreckung	
	I. Entscheidung eines (mutmaßlich) derogierten Gerichts	157
	II. Entscheidung eines prorogierten Gerichts	
E.	Schadensersatz	
	I. Unzuständigkeitserklärung des derogierten Gerichts	
	II. Zuständigkeitserklärung des (mutmaßlich) derogierten Gerichts	164
Tei	14: Torpedoklagen	169
§ 1	Torpedoklagen	169
A.	Phänomen	
B.	Motive	
C.	Tragweite i. R. d. alten Fassung der EuGVVO	
	I. Allgemeine Tragweite II. Tragweite mit Blick auf Gerichtsstandsvereinbarungen	
	II. Tragweite mit Blick auf Gerichtsstandsvereinbarungen	178
§ 2	Keine Möglichkeit der Entschärfung von Torpedoklagen	
A.	Keine (zufriedenstellenden) Lösungen	
	I. Präventive (Feststellungs-)Klage	
	II. Maßnahmen im Torpedoverfahren	
	Zuständigkeitsrüge Rügelose Einlassung	
	3. Widerklage	
	4. Exkurs: Verjährungsproblematik	
	III. Abtretung des Anspruchs	
	IV. Überlange Verfahrensdauer im Einzelfall	
	V. Schadensersatz	
	VI. Staatshaftung	192
	VII. Art. 24 EuGVVO	
	VIII. Einstweiliger Rechtsschutz	
	IX. Schiedsvereinbarung	
_	X. Einheitliches Patentgericht	
В.	Abgelehnte Lösungen	
	I. Streitgegenstandsidentität	
	II. Anti-suit injunctions	
	III. Ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen IV. Missbrauchskontrolle	
C.	Ergebnis	
C.	Elgeoms	203

Tei	1 5: <i>P</i>	Art. 31 Abs. 2–4 EuGV VO	205
§ 1	Gene	rse	205
A.		rm der EuGVVO	
B.		utierte Lösungen	
	I.	Allgemeine Bestrebungen	
	II.	Allgemeine Lösungen	
		Sperrwirkung von negativen Feststellungsklagen	
		2. Überlange Verfahrensdauer	
		3. Missbrauchskontrolle	
		4. Ermessen des zweitangerufenen Gerichts	
		5. Verweisungsmechanismus	208
		6. Zwingende Vorabentscheidung über die Zuständigkeit	208
		7. Frist für die Entscheidung über die Zuständigkeit	
		8. Separate Instanz für Zuständigkeitsentscheidungen	
	III.	Lösungen mit Blick auf Gerichtsstandsvereinbarungen	
		1. Von vornherein verworfene Lösungsansätze	215
		a) Kostentragungspflicht des abredewidrig Klagenden	
		b) Schadensersatz	216
		2. Fortführung des zweiteingeleiteten Verfahrens	216
		3. Vorrang des zweiteingeleiteten Verfahrens	217
C.	Vom	Verordnungsvorschlag zu Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	218
	I.	Vorschrift im Verordnungsvorschlag	218
	II.	Änderung der Vorschrift	
		1. "Unzuständigkeit" der derogierten Gerichte	218
		2. Anrufung eines ausschließlich prorogierten Gerichts	
		3. Irrelevanz der Fortführung des ersteingeleiteten Verfahrens	
		4. Schwächere Parteien	
	III.	Keine Frist bis zum Vorrang des zweiteingeleiteten Verfahrens	
	IV.	Keine Befristung des Vorrangs des zweiteingeleiteten Verfahrens	222
	V.	Keine genauere Auseinandersetzung	
		mit der Verfahrenskoordination	
	VI.	Exkurs: Parallelregelung für Schiedsverfahren nicht eingeführt \dots	
D.	Art.	31 Abs. 2–4 EuGVVO	225
§ 2	Grun	dkonzeption und allgemeine Bewertung	226
A.		ction und Ziel der Vorschrift	
B.		nüpfung an ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen	
	I.	Gerichtsstandsvereinbarung als Zuständigkeitsgrund	
		Mutmaßliche ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung	
		2. Vorrang mutmaßlich ausschließlich prorogierter Gerichte	
		nicht Ziel der Vorschrift	228
	II.	Gerichtsstandsvereinbarung als	
		Verfahrenskoordinationskriterium	231
		Systemkonformes vorrangiges Kriterium	

bb) Vereinbarung (nur) der internationalen Zuständigkeit

		c) Keine Anwendung aufgrund der Möglichkeit	
		einer rügelosen Einlassung	253
		2. Ausschließlichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung	
		3. Nicht ausschließlich prorogiertes Gericht	
		4. Widersprüchliche Gerichtsstandsvereinbarungen	
	IV.	Einleitung des zweiten Verfahrens durch den Erstkläger	255
D.		evanz der Fortführung des ersteingeleiteten Verfahrens	
E.		e rügelose Einlassung vor dem erstangerufenen Gericht	
F.		31 Abs. 4 EuGVVO	
G.		e Prüfung von Art. 24 EuGVVO	258
Н.		Immenfassung	
		-	
§ 4		ahrenskoordination	259
A.		ahren vor dem erstangerufenen Gericht	
	I.	Situation bis zur Einleitung des zweiten Verfahrens	259
		1. Unzuständigkeit des Gerichts	
		2. Zuständigkeit des Gerichts	
	II.	Situation ab der Einleitung des zweiten Verfahrens	
		1. Verfahrensaussetzung	261
		a) Keine Unzuständigkeitserklärung	261
		b) Objektive Unzuständigkeit des erstangerufenen Gerichts	
		c) Kenntnis des erstangerufenen Gerichts	263
		d) Irrelevanz des Stadiums des ersteingeleiteten Verfahrens	263
		e) Keine Frist für die Verfahrensaussetzung	264
		f) Keine Sanktion der Missachtung	
		der Verfahrensaussetzungspflicht	265
		2. Verfahrensabweisung	267
		3. Verfahrensfortführung	267
		a) Anschließende Verfahrenskoordination	268
		b) Retrospektiv nicht notwendige Verfahrensaussetzung	269
	III.	Unsicherheit hinsichtlich der Gerichtsstandsvereinbarung	270
B.	Verfa	ahren vor dem zweitangerufenen Gericht	271
	I.	Keine Verfahrensaussetzung	271
		1. Die Verfahrensfortführung folgt aus der Regelungssystematik	271
		2. Teilweise Lösung der Verjährungsproblematik	271
		3. Widerklageproblematik abgeschwächt	
	II.	Bejahung der ausschließlichen Prorogation	
	III.	Verneinung der ausschließlichen Prorogation	
		Grundsätzliche Aussetzung des zweiteingeleiteten Verfahrens	274
		2. Anderweitige Zuständigkeit des zweitangerufenen Gerichts	
		a) Anderweitige Zuständigkeit im Grundsatz unbeachtlich	
		b) Anderweitige ausschließliche Zuständigkeit	
		3 Teilanwendharkeit der Gerichtsstandsvereinharung	

		4. Missachtung der Verfahrensaussetzungspflicht5. Keine Unzuständigkeitserklärung des zweitangerufenen	277
		Gerichts	278
C.	Zusa	mmenfassung	278
Tei	16: A	art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO im Detail	281
81	Prüfi	ungskompetenz des erstangerufenen Gerichts	281
A.		vendigkeit einer beschränkten Prüfungskompetenz	281
	I.	Keine vollständige Versagung der Prüfungskompetenz	282
	1.	1. Gefahr umgekehrter Torpedoklagen	282
		Keine ausreichenden Gegenanreize	283
		a) Kosten des zweiteingeleiteten Verfahrens	284
		b) Folgen der Behauptung einer Gerichtsstandsvereinbarung	284
		3. Verhinderung nur durch Prüfungskompetenz möglich	285
	II.	Keine unbeschränkte Prüfungskompetenz	286
		Ausgangspunkt: Vermeidung paralleler Verfahren	286
		2. Argumente für eine Beschränkung der Prüfungskompetenz	287
		a) Wortlaut und Systematik der Vorschrift	287
		b) Hinter der Vorschrift stehende Erwägungen	288
		3. Keine überzeugenden Gegenargumente	289
		a) Beanstandung der Gerichtsstandsvereinbarung	289
		b) Kein Anreiz für die Einleitung eines parallelen Verfahrens	290
		c) Unklarer Umfang einer beschränkten Prüfungskompetenz	290
		d) Verschiebung des Prüfungsmaßstabs	290
		e) Missbrauch auch bei beschränkter Prüfungskompetenz	270
		denkbar	291
		4. Keine "hypothetische" unbeschränkte Prüfung	292
B.	Bescl	hränkte Prüfungskompetenz	293
٥.	I.	Unbeschränkt zu überprüfende Merkmale	293
	1.	1. Anwendbarkeit von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	293
		a) Anderweitige Rechtshängigkeit	293
		b) Art. 31 Abs. 4 EuGVVO	294
		c) Ausschließliche Prorogation des erstangerufenen Gerichts	294
		2. Rügelose Einlassung auf das ersteingeleitete Verfahren	295
		3. Objektive Zuständigkeit des erstangerufenen Gerichts	295
	II.	Nicht zu überprüfende Merkmale	295
	11.	1. "Materielle Nichtigkeit" der Gerichtsstandsvereinbarung	295
		2. Art. 25 Abs. 4 Alt. 2 EuGVVO	296
		3. Vereinbarung der internationalen Zuständigkeit	
		4. Asymmetrie der Gerichtsstandsvereinbarung	296
		5. Unterscheidung zwischen Leistungs- und Feststellungsklage	
	III.	Beschränkte Prüfung	
	111.	Mögliche Prüfungsmerkmale	297
		1. Wognene Fruitungsmerkmate	29 l

Inhaltsverzeichnis

XXIII

		Reduzierung der "Prüfungsbreite"	297
		Merkmale	297
	b	Nicht der <i>lex fori prorogati</i> unterliegende materielle	
		Gesichtspunkte	298
	c)	Anwendbarkeit der Gerichtsstandsvereinbarung	298
		Einigung und Formerfordernisse	
	e)	Ausschließlichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung	302
	f)	Bezeichnung des zweitangerufenen Gerichts	303
	3. R	Leduzierung der "Prüfungstiefe"	303
	a) Kein Anknüpfungspunkt für eine Reduzierung	
		der "Prüfungstiefe"	303
	b) Keine unbeschränkte "Prüfungsbreite"	304
		,Prüfungstiefe"	304
	, and a	aa) "Evidenz"	
		(1) Unklarer Maßstab	305
		(2) Keine Hilfe durch vorhandene Regelungen	306
		bb) "Anschein"	307
		(1) Unterschied zwischen "Evidenz" und "Anschein"	308
		(2) Bootstrapping i. S. v. Art. 3 Abs. 5 i. V. m. Art. 10	
		Abs. 1 Rom I–VO	308
		cc) Der "Anschein" ist ausreichend	309
		(1) Verhinderung umgekehrter Torpedoklagen	
		(2) Fälschung der Gerichtsstandsvereinbarung	
	d	Anforderungen an den "Anschein"	
	u	aa) Autonome Anforderungen	
		(1) Unbestrittene Berufung auf die	012
		Gerichtsstandsvereinbarung	312
		(2) Zwingende Grenze des Anscheins	
		bb) Der <i>lex fori</i> unterliegende Substantiierung	
	e`	Für die Ermittlung des Anscheins relevante Merkmale	
	.	aa) Keine Prüfung der materiellen Wirksamkeit	
		bb) Ausschließlichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung	
		cc) Bezeichnung des zweitangerufenen Gerichts	
		dd) Anwendbarkeit der Gerichtsstandsvereinbarung	
		ee) Formerfordernisse	
		(1) Schriftliche oder elektronische Vereinbarung	
		(2) Halbschriftlichkeit	
		(3) Gepflogenheiten und Handelsbräuche	
C.	Änderung	svorschläge	
<u> </u>		lifizierung der Beschränkung der Prüfungskompetenz	
		schluss von Gepflogenheiten und Handelsbräuchen	
		ne Mustergerichtsstandsklausel	
D		-	
D.	Lusaiiiiie	nfassung	323

		Inhaltsverzeichnis	XXV
§ 2	Auss	chließlichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung	. 324
A.		seitig und alleinig ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung	
B.		onale Gerichtsstandsvereinbarung	
C.		erte Derogationsvereinbarung	
D.		eitig ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung	
	I.	Zulässigkeit asymmetrischer Gerichtsstandsvereinbarungen	
		Ungleiche Verhandlungsposition der Parteien	
		2. Ungleichbehandlung der Parteien	
		a) Parteiautonomie	
		b) Vorschriften der EuGVVO	
		c) Fortgeltung von Art. 17 Abs. 4 EuGVÜ	
		d) Keine "Potestativität" asymmetrischer	
		Gerichtsstandsvereinbarungen	332
		3. Bestimmtheit asymmetrischer Gerichtsstandsvereinbarungen	333
		4. Zusammenfassung	
	II.	Einseitig ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung	
	11.	1. Grundsätzliches	
		Irrelevante Unterschiede in der Vereinbarungsstruktur	
		Trelevante Onterseinede in der Vereinbartungsstruktur Trelevante dogmatische Begründung der Einigung der Parteien	
	III.	Anwendbarkeit von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	
	111.	1. Wortlaut	
		2. Sinn und Zweck	
		3. Differenzierung zwischen den beiden Seiten der Vereinbarung	341
		4. Ausschließliche Zuständigkeit für das ersteingeleitete Verfahren	
		a) Ausschließliche Zuständigkeit für das zweiteingeleitete	343
		Verfahren nicht notwendig	. 343
		aa) Wortlaut	
		bb) Funktion	
		cc) "Grundlage der Vereinbarung"	
		dd) Keine unzulässige Überprüfung der Zuständigkeit	. 545
		des erstangerufenen Gerichts	. 346
		ee) Nichts anderes folgt aus der Möglichkeit	. 540
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	247
		einer Feststellungsklage	. 347
		b) Ausschließliche Zuständigkeit für das ersteingeleitete	240
		Verfahren	. 348
		5. Keine Anwendbarkeit von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	250
		zugunsten des Benachteiligten	350
		6. Keine sonstigen Gegenargumente	
		a) Entstehungsgeschichte	
		b) Restriktive Auslegung	
		c) Unanwendbarkeit des HGÜ	
		d) "Unausgewogenheit" der Gerichtsstandsvereinbarung	
	***	7. Entsprechende Änderungen de lege ferenda	
	IV.	Zusammenfassung	356

E.	Rezi	proke ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung	357
	I.	Zulässigkeit	357
	II.	Anwendbarkeit von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	358
		1. Erstanrufung eines derogierten Gerichts	360
		2. Erstanrufung eines für Verfahren des Erstklägers	
		zuständigen Gerichts	364
		3. Erstanrufung eines für Verfahren des Erstbeklagten	
		zuständigen Gerichts	365
	III.	Beschränkte Prüfungskompetenz des zweitangerufenen Gerichts	367
	IV.	Entsprechende Änderung des Erwägungsgrundes de lege ferenda	367
	V.	Ergebnis	368
F.	Vere	inbarung alternativer exklusiver Zuständigkeiten	369
	I.	Zulässigkeit	369
	II.	Derogative Wirkung	370
	III.	Anwendbarkeit von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	371
		1. Sinn und Zweck	373
		2. Wortlaut	374
		a) Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	374
		b) Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	374
		c) ErwGr. Nr. 22 zur EuGVVO	375
		3. Art. 31 Abs. 1 EuGVVO	376
		4. Keine sonstigen Gegenargumente	
		a) Gerichtsstand als Bezugspunkt der Ausschließlichkeit	378
		b) Unanwendbarkeit des HGÜ	378
		5. Prüfungskompetenz des zweitangerufenen Gerichts	379
		6. Entsprechende Änderung des Erwägungsgrundes	
		de lege ferenda	380
		7. Ergebnis	380
	IV.	Prorogation mitgliedstaatlicher und drittstaatlicher Gerichte	380
	V.	Hybride Streitbeilegungsvereinbarungen	381
G.	Zusa	mmenfassung	381
83	Noty	vendigkeit der Anrufung eines zweiten Gerichts	383
A.		ertung des Zweitanrufungserfordernisses	
11.	I.	Problematische Situation ohne Zweitanrufungserfordernis	
	II.	Keine überzeugenden Argumente gegen das	505
	11.	Zweitanrufungserfordernis	386
		1. Zweck von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	
		2. Notwendigkeit der Anrufung eines zweiten Gerichts	
		3. Beteiligung des Beklagten am ersteingeleiteten Verfahren	
		4. Anwendung der <i>lex fori prorogati</i>	
		5. Ergebnis	
		~. LISVIII	200

	Inhaltsverzeichnis X	XVII
B.	Probleme des Zweitanrufungserfordernisses	. 388
	I. Möglichkeit einer prozessualen Feststellungsklage	. 388
	1. EuGVVO und prozessuale Feststellungsklagen	
	2. Gerichtsstandsvereinbarungen erfassen Streitigkeiten	
	über sich selbst	. 390
	3. Streitgegenstandsidentität	. 390
	a) Keine Lösung (nur) i. R. v. Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	
	b) Allgemeine Streitgegenstandsidentität	
	4. Zusammenfassung	
	II. Taktische Verzögerung der Zweitanrufung	
	1. Problemaufriss	
	2. Verhinderung der Verzögerung de lege lata nicht möglich	
	a) Erstanrufung eines mutmaßlich ausschließlich	
	prorogierten Gerichts	. 395
	b) Keine Lösung im zweiteingeleiteten Verfahren	
	c) Keine Lösung im ersteingeleiteten Verfahren	
	aa) Nationale Frist- bzw. Präklusionsregeln	
	bb) Nationale Sanktionen	
	d) Kürzung eines eventuellen Schadensersatzanspruchs	
	3. Verhinderung der Verzögerung de lege ferenda	
	a) Ende des Vorrangs mit nicht formell rechtskräftiger	
	Zuständigkeitsentscheidung	. 398
	b) Zeitliche Beschränkung von Art. 31 Abs. 2 EuGVVO	
	Zusammenfassung	
4	Schwächere Parteien	. 400
١.	Erstanrufung durch die schwächere Partei	
	I. Zweck und Funktion von Art. 31 Abs. 4 EuGVVO	
	II. Voraussetzungen von Art. 31 Abs. 4 EuGVVO	. 402
	III. Verfahren vor dem erstangerufenen Gericht	
	1. Erstanrufung eines schutzzuständigen Gerichts	. 403
	2. Erstanrufung eines nicht schutzzuständigen Gerichts	. 404
	3. Erstanrufung eines prorogierten Gerichts	
	IV. Verfahren vor dem zweitangerufenen Gericht	. 405
	1. Prüfungskompetenz des zweitangerufenen Gerichts	
	a) Beschränkte Prüfungskompetenz notwendig	
	b) Anschein der Einschlägigkeit von Art. 31 Abs. 4 EuGVVO	
	2. Mögliche Konstellationen	
	V. Ergebnis	
3.	Zweitanrufung durch die schwächere Partei	
	I. Relative Gültigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen	
	1. Relevanz aufgrund von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	
	2. Problemaufriss	
	3. Unproblematische Sonderfälle	

		4. Argumente für die relative Gültigkeit	
		a) Kein zwingendes Argument aus Art. 31 Abs. 4 EuGVVO	
		b) Teleologische Betrachtung	
		c) Historische Betrachtung	
		d) Nichts anderes folgt aus Crewlink	
		e) Geltung für alle Schutzvorschriften	
		5. Ergebnis	
	II.	Derogative Wirkung der Gerichtsstandsvereinbarung	
		1. Anrufung eines schutzzuständigen Gerichts	
		2. Anrufung eines nicht schutzzuständigen Gerichts	
	III.	Anwendbarkeit von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	
		1. Erstanrufung eines schutzzuständigen Gerichts	
		2. Erstanrufung eines nicht schutzzuständigen Gerichts	
		3. Prüfungskompetenz der Gerichte	
	IV.	Keine Versagung der Anerkennung bzw. Vollstreckung	
	V.	Art. 26 Abs. 2 EuGVVO entsprechender Schutz de lege ferenda	
	VI.	Ergebnis	
C.		ergehender Schutz schwächerer Parteien	
	I.	Unzureichender Schutz schwächerer Parteien de lege lata	
	II.	Weitergehender Schutz schwächerer Parteien de lege ferenda	425
§ 5	Rüge	lose Einlassung	429
A.	Rüge	elose Einlassung	429
B.	Rüge	elose Einlassung im ersteingeleiteten Verfahren	430
	I.	Rügelose Einlassung vor Einleitung des zweiten Verfahrens	430
		1. Prüfungskompetenz des zweitangerufenen Gerichts	
		2. Sonderfall: Art. 26 Abs. 2 EuGVVO	
		a) Folge eines Verstoßes gegen Art. 26 Abs. 2 EuGVVO	
		b) Keine Auswirkungen auf Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	
	II.	Rügelose Einlassung nach Einleitung des zweiten Verfahrens	
		1. Rügelose Einlassung praktisch ausgeschlossen	
		2. Vorrang des ersteingeleiteten Verfahrens	
C.	Rüge	elose Einlassung im zweiteingeleiteten Verfahren	
	I.	Nicht (mutmaßlich) ausschließlich prorogiertes Gericht	434
	II.	Rügelose Einlassung nach Beanstandung der ausschließlichen	
		Gerichtsstandsvereinbarung	435
\$6	Wide	ersprüchliche Gerichtsstandsvereinbarungen	437
_		berlegungen	
	I.	"Widersprüchliche" Gerichtsstandsvereinbarungen	438
	II.	Kein Konsens im Falle einer Widersprüchlichkeit	439
B.	Verfa	ahren vor dem erstangerufenen Gericht	
	I.	Unbeschränkte Prüfung der auf das erstangerufene Gericht	
		zeigenden Gerichtsstandsklausel	440
	II.	Mögliche Konstellationen	441
		1. Beanstandung der Gerichtsstandsklausel im Allgemeinen	441

		2. Beanstandung der Gerichtsstandsklausel aufgrund	
		der zweiten Gerichtsstandsklausel	441
		a) (Zeitlicher) Vorrang der zweiten Gerichtsstandsklausel	441
		b) Kein Konsens hinsichtlich der Gerichtsstandswahl	442
		3. Keine Beanstandung der Gerichtsstandsklausel	442
	III.	Erstanrufung eines nicht prorogierten Gerichts	443
C.		ahren vor dem zweitangerufenen Gericht	443
	I.	Prüfungskompetenz	443
	II.	Umfang der Prüfungskompetenz	444
		1. Keine unbeschränkte Prüfungskompetenz	445
		2. Beschränkung der Prüfungskompetenz	446
	III.	Mögliche Konstellationen	447
§ 7	Zust	ändigkeit gem. Art. 24 EuGVVO	448
A.	Zust	ändigkeit des erstangerufenen Gerichts gem. Art. 24 EuGVVO	448
	I.	Vorüberlegungen	448
	II.	Keine Ausnahme in Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	449
		1. Wortlaut von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	449
		2. Kein Argument folgt aus Art. 25 Abs. 4 Alt. 2 EuGVVO	450
		3. Ausnahme möglich, aber nicht notwendig	450
	III.	Keine entsprechende Geltung von Weber	451
		1. Gemeinsamkeiten der Konstellationen	451
		2. Unterschied zwischen den Konstellationen	
		a) Weber: Verhinderung von Torpedoklagen denkbar	452
		b) Hier: (Verhinderung von) Torpedoklagen nicht denkbar	452
	IV.	Keine <i>prima facie</i> - bzw. "Evidenz"-Prüfung	453
	V.	Zusammenfassung	454
B.	Zust	ändigkeit des zweitangerufenen Gerichts gem. Art. 24 EuGVVO	455
	I.	Verfahrensfortführung de lege lata	455
	II.	Behandlung der Situation de lege ferenda	457
		1. Abkehr von Weber	457
		2. Vorrang des zweiteingeleiteten Verfahrens	461
§8	Verf	ıhrenskoordination	461
A.	Ents	cheidung des zweitangerufenen Gerichts	462
	I.	Grundsätzliches	462
		1. Entscheidung über die Verfahrensaussetzung	462
		2. Sachentscheidung	463
	II.	"Feststellung" der Zuständigkeit i. S. v. Art. 31 Abs. 3 EuGVVO	463
		1. Parallelität zu Art. 29 Abs. 3 EuGVVO	463
		2. Irrelevanz der materiellen Rechtskraft positiver	
		Zuständigkeitsentscheidungen	465
		3. Keine Ausnahmen von Art. 31 Abs. 3 EuGVVO	
		4. Abschaffung von Art. 31 Abs. 3 EuGVVO?	
	Ш.	Verfahrensaussetzung mangels ausschließlicher Prorogation	467

В.	Ents	cheidung des erstängerulenen Gerichts	
	I.	Relevante Sonderfälle	469
		1. Zweites Verfahren nicht oder (zu) spät eingeleitet	469
		2. Prüfungskompetenz des erstangerufenen Gerichts	470
		3. Verstoß gegen Art. 31 Abs. 2 EuGVVO	470
	II.	Grundsätzliches	471
		1. Keine Bindung an eine Entscheidung über die	
		Verfahrensaussetzung	471
		2. Sachentscheidung	
	III.	Unzuständigkeitsentscheidung	
	IV.	Positive Zwischenentscheidung über die Zuständigkeit	476
		1. Situation unter Art. 29 EuGVVO	476
		2. Anwendbarkeit von Art. 29 Abs. 3 EuGVVO	
		a) Teilweise Ablehnung der Anwendbarkeit	
		b) Formelle Argumente	479
		c) Sinn und Funktion von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	479
		d) Kodifizierung der Anwendbarkeit	483
		3. Implikationen der Anwendbarkeit von Art. 29 Abs. 3	70.
		EuGVVO	483
		a) Pflicht zur Abweisung des fortgeführten zweiteingeleiteten	40.
		Verfahrens	484
			404
		b) Irrelevanz der materiellen Rechtskraft positiver	485
		Zuständigkeitsentscheidungen	483
		4. Ende des Vorrangs mit nicht rechtskräftigem Feststehen	405
		der Zuständigkeit de lege ferenda?	487
		a) Relevante Konstellation	487
		b) Sinnhaftigkeit des früheren Endes des Vorrangs	488
		c) Frühes Ende des Vorrangs de lege lata nicht denkbar	489
		d) Frühes Ende des Vorrangs de lege ferenda	490
C.		e Entscheidung über die Zuständigkeit	490
D.		e Verfahrenskoordination über Zuständigkeitsentscheidungen	
	•	ge ferenda	
E.	Zusa	mmenfassung	492
Tei	17: S	onstiger Einfluss von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	495
	Im Z	usammenhang stehende Verfahren	495
A.		edoklagen nicht planbar	495
В.		htung einer ausschließlichen Prorogation i. R. d.	
	Erm	essensentscheidung	
	I.	Situation unter der alten Fassung der EuGVVO	
	II.	Situation unter der neuen Fassung der EuGVVO	
C.	Eine	Neuregelung ist denkbar, aber nicht zwingend	499
D.		bnis	

	Inhaltsverzeichnis X	XXI
§ 2	Anti-suit injunction	499
§ 3	Schadensersatzanspruch	501
A.	Zuständigkeitserklärung des (mutmaßlich) derogierten Gerichts	501
В.	Keine Zuständigkeitserklärung des derogierten Gerichts	503
	Anerkennungsversagung	505
ς 4 Α.	Vorüberlegungen	505
Α.	I. Notwendigkeit der Geltendmachung einer Derogation	505
	II. Kein absoluter Schutz durch Anerkennungsversagungsgrund	506
	III. Gleichwertigkeit mutmaßlich derogierter Gerichte	507
B.	Keine Gründe ohne Bezug zu Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	507
Ь.	I. Art. 7 Abs. 1 lit. d HAVÜ	507
	II. Vermeidung der Geltendmachung einer Derogation	508
	III. Vergleich mit einem Verstoß gegen Schutzzuständigkeiten	509
	IV. Vergleich mit einem Verstoß gegen Art. 24 EuGVVO	
	V. Unzureichender Klägerschutz im Falle der Prorogation	510
	drittstaatlicher Gerichte	510
	VI. Beschränkung auf die Nichtbeachtung	510
	der Gerichtsstandsvereinbarung	511
	VII. Beschränkung auf <i>lex fori prorogati</i> und <i>forum prorogatum</i>	
C.	Keine Gründe mit Bezug zu Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	
C .	I. Wertungswiderspruch zwischen Verfahrenskoordination	312
	und Anerkennung	512
	II. Kein abschließender Schutz durch Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	
D.	Ergebnis	
Tei	18: Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO und andere Übereinkommen	517
S 1	Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen	517
	Vorrang des HGÜ vor der EuGVVO	
. 1.	I. Grundsätzlicher Vorrang	
	II. Konkreter Vorrang (Art. 26 Abs. 6 lit. a HGÜ)	519
B.	Begrenzter Regelungsbereich des HGÜ	
υ.	I. Keine Verfahrenskoordinationsvorschriften	
	II. Enger Anwendungsbereich	
C.	Gerichtsstandsvereinbarungen	
C .	I. Ausschließlich prorogiertes Gericht (Art. 5 HGÜ)	
	II. Derogiertes Gericht (Art. 6 HGÜ)	524
	Geltendmachung der Gerichtsstandsvereinbarung	321
	und rügelose Einlassung	524
	Keine Beschränkung der Prüfungskompetenz	525
	3. Keine Pflicht zur unbeschränkten Prüfung	527
	4. Keine Pflicht zur Verfahrensfortführung bzw. Beanstandung	221
	der Gerichtsstandsvereinbarung	528
	III. Ergebnis	528
		220

D.	Verfahrenskoordination	529
		529
	8	529
		529
		530
		530
		531
	,	531
		532
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	533
		533
	4. Exkurs: Hypothetische Lage im Falle einer Pflicht	524
Г	\mathcal{E}	534
E.	Ergebnis	534
§ 2	Lugano-Übereinkommen	535
A.	8	535
		535
		536
B.		537
		537
		538
		538
	<i>C</i> 1	538
	a) Hintergrund von Art. 1 Abs. 1 des Protokolls Nr. 2	
		539
	b) EuGH-Rechtsprechung ist "gebührend Rechnung"	<i>5 4</i> 1
<u></u>	zu tragen	541 542
C. D.	Hier relevante Anwendungsparallelität	544
D .		544
		545
	III. Auslegung von Art. 27 Abs. 1 Lug-II-Ü	545
	1. Keine entsprechende Anwendung von Art. 31 Abs. 2–4	575
	EuGVVO	546
	2. Kein Anknüpfungspunkt für eine von <i>Gasser</i> abweichende	5 10
		547
	3. Keine sonstigen Argumente für eine Fortführung	
		548
E.		549
50	-	550
§ 3 A.	Weitere vorrangige Übereinkommen	
A. B.	CMR	
D .	I Art 31 Abs 2 CMR	

		Inhaltsverzeichnis 2	XXXIII
		1. Streitgegenstandsbegriff	553
		a) Früherer Streitstand	554
		b) Entscheidungen des EuGH	555
		aa) Problematische Begründung	555
		bb) Sinnvolles und anders begründbares Ergebnis	557
		2. Verfahren "bei einem nach Absatz 1 zuständigen Gericht" .	557
		3. "Vollstreckbarkeit" der Entscheidung des erstangerufenen	
		Gerichts	
		a) "Vollstreckbarkeit"	
		b) Überprüfung der "Vollstreckbarkeit"	
		4. Verfahrensabweisung und Verfahrensaussetzung	
		5. Zusammenfassung	
	II.	Derogationsverbot	
	III.	Keine Anwendbarkeit von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	
		1. Die CMR steht der Anwendbarkeit entgegen	
		a) Anwendbarkeit widerspricht den Wertungen der CMR.	563
		b) Begrenzung auf die Fälle der Unzuständigkeit	564
		des erstangerufenen Gerichts nicht möglich	564
		2. Keine Anwendbarkeit aufgrund der "Grundsätze"	565
		der EuGVVO	565
		a) "Grundsätze" der EuGVVO als Grund für die Anwendbarkeit denkbar	565
		b) Keine Anwendbarkeit aufgrund der "Grundsätze"	303
		der EuGVVO	566
		aa) Ergebniskorrektur aufgrund der "Grundsätze"	500
		der EuGVVO?	566
		bb) Die "Grundsätze" der EuGVVO erfordern	500
		die Anwendbarkeit nicht	568
		3. Entsprechend strukturierte Gerichtsstandsvereinbarung	
	IV.	Unterschiedliche Auffassungen der Gerichte über	
		die Anwendbarkeit der CMR	571
		1. Unterschiedliche Auffassungen praktisch denkbar	
		2. Anwendung von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	
		a) Ausschließliche Prorogation des erstangerufenen Gericht	s 572
		b) Ausschließliche Prorogation des zweitangerufenen Gerich	ts 572
		aa) Erstangerufenes Gericht erachtet die EuGVVO	
		für anwendbar	573
		bb) Erstangerufenes Gericht erachtet die CMR	
		für anwendbar	
	V.	Zusammenfassung	
C.		ere Übereinkommen	
	I.	Montrealer Übereinkommen (Warschauer Abkommen)	
	II.	Hague-Visby Rules	
	III.	CIM und Hamburg Rules (CIV und CVR)	576

rei	19: L	Orittstaatliche verfahren	5/5
	Beac Unte Rech	erschiede zur Beachtung mitgliedstaatlicher Verfahren htslage i. R. d. alten Fassung der EuGVVO 33 und 34 EuGVVO Genese Ziel Voraussetzungen 1. Gemeinsame Voraussetzungen a) Frühere Einleitung des drittstaatlichen Verfahrens aa) Grundsatz bb) Kritik (1) Keine Reflexwirkung von Art. 24 EuGVVO (2) Keine analoge Anwendung von Art. 33 und 34 EuGVVO b) Zuständigkeit gem. Art. 4, 7, 8 oder 9 EuGVVO c) Anerkennungsprognose d) Aussetzung im Interesse einer geordneten Rechtspflege erforderlich 2. Unterschiedliche Voraussetzungen	579 579 580 580 581 582 583 583 584 594 593
	IV. V.	a) Art. 33 EuGVVO b) Art. 34 EuGVVO Wirkungen von Art. 33 und 34 EuGVVO 1. Ermessensbasierte Verfahrensaussetzung 2. Verfahrenseinstellung 3. Verfahrensfortführung Zusammenfassung	595 596 596 596 597 597
§ 2 A. B.	Früh Früh I. II. III.	eliedstaatliche Gerichtsstandsvereinbarung nere Einleitung des mitgliedstaatlichen Verfahrens nere Einleitung des drittstaatlichen Verfahrens Ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung Optionale Gerichtsstandsvereinbarung	598 598 598 598 599 600 602
§ 3 A.		andlung drittstaatlicher Gerichtsstandsvereinbarungen	

	Inhaltsverzeichnis X.	XXV
B. C. D.	III. Behandlung der derogativen Wirkung 1. Keine zwingende Abweisung des Verfahrens 2. Abweisung des Verfahrens im Regelfall 3. Grenze des Justizgewährungsanspruchs 4. In der Regel keine Anerkennungsprognose IV. Keine analoge Anwendung von Art. 33 und 34 EuGVVO Parallele Verfahren in Mitgliedstaaten und Drittstaaten I. Keine Anwendung von Art. 33 und 34 EuGVVO II. Keine analoge Anwendung von Art. 33 und 34 EuGVVO Sonderfall: Prorogation mitgliedstaatlicher und drittstaatlicher Gerichte Zusammenfassung	609 609 611 612 615 619 623
Zu	sammenfassung der Ergebnisse	627
	Verfahrenskoordination im Allgemeinen Abkehr von Weber Feststehen der Zuständigkeit gem. Art. 29 Abs. 3 EuGVVO Abschaffung von Art. 31 Abs. 1 EuGVVO Begründung der Bindung an Unzuständigkeitsentscheidungen	628 628 630
В.	Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	631
I.	Grundlegendes 1. Verhinderung von Torpedoklagen als einziges Ziel der Vorschrift 2. Unvermeidbare gewisse Gefahr paralleler Verfahren 3. Lis pendens planning Voraussetzungen und Wirkungen von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO 1. Keine Anwendung auf im Zusammenhang stehende Verfahren 2. Beschränkte Prüfungskompetenz des erstangerufenen Gerichts 3. Ausschließlichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung 4. Notwendigkeit der Anrufung eines zweiten Gerichts 5. Schwächere Parteien 6. Rügelose Einlassung 7. Widersprüchliche Gerichtsstandsvereinbarungen 8. Art. 24 EuGVVO 9. Verfahrenskoordination a) Entscheidung des zweitangerufenen Gerichts b) Entscheidung des erstangerufenen Gerichts	631 632 633 634 634 635 636 637 639 640 642 642
	Sonstiger Einfluss von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO	644 645 645

XXXVI

Inhaltsverzeichnis

D.	Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO und andere Übereinkommen	647
I.	Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen	647
II.	Lugano-Übereinkommen	647
III.	Weitere vorrangige Übereinkommen	648
E.	$Koordination\ mitglied staat licher\ und\ drittstaat licher\ Verfahren\$	649
F.	Zusammenfassung der Änderungsvorschläge	650
Lit	eraturverzeichnis	653
Ma	aterialienverzeichnis	673
Sac	chregister	679

Abkürzungsverzeichnis

Links wurden zuletzt abgerufen am 23.04.2025.

a. A. andere Ansichta. E. am Endea. F. alte Fassung

ABGB Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)

ABl. Amtsblatt

ADSp Allgemeine Deutsche Speditionsbedingungen

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

AG Amtsgericht

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

Alt. Alternative Anm. Anmerkung

AÖSp Allgemeine Österreichische Speditionsbedingungen

ArbG Arbeitsgericht

Arbitration Act 1996 An Act to restate and improve the law relating to arbitration pur-

suant to an arbitration agreement; to make other provision relating to arbitration and arbitration awards; and for connected purposes,

1996 (England, Wales und Nordirland)

Aufl. Auflage Az. Aktenzeichen

BAG Bundesarbeitsgericht
BankR-HdB Bankrechts-Handbuch
BeckOGK beck-online.Grosskommentar
BeckOK Beck'scher Online-Kommentar

Begr. Begründer(in)
Beschl. Beschluss

BG Bundesgericht (Schweiz)
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof
BLJ Bucerius Law Journal

Brexit-Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Groß-

britannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABI. EU 2019 C 384 I/1)

Brüssel IIa-VO Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003

über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABI. EU 2003 L 338/1), zuletzt geändert durch

VO (EG) 2116/2004 (ABI. EU 2004 L 367/1)

Brüssel IIb-VO Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die

Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) (ABI. EU 2019 L 178/1), zuletzt berichtigt durch Berichti-

gung v. 31.03.2022 (ABI. EU 2022 L 103/18)

BT-Drs. Drucksache des Deutschen Bundestages CDIP Code de Droit International Privé (Belgien)

CEPEJ Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (Commis-

sion européenne pour l'efficacité de la justice)

Ch Chancery Division

CJILO Chicago Journal of International Law Online

CIM Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die interna-

tionale Eisenbahnbeförderung von Gütern als Anhang B zur CO-TIF (Règles uniformes concernant le contrat de transport international ferroviaire des marchandises) (BGBl. 2002 II/2221), zuletzt

geändert durch Beschl. v. 20.04.2015 (BGBl. 2016 II/378)

CIV Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die interna-

tionale Eisenbahnbeförderung von Personen als Anhang A zur CO-TIF (Règles uniformes concernant le contrat de transport interna-

tional ferroviaire des voyageurs) (BGBl. 2002 II/2190)

Civ Civil Division

CLJ The Cambridge Law Journal CMLR Common Market Law Review

CMR Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen

Straßengüterverkehr (Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route) (BGBl. 1961 II/1119), zuletzt geändert durch Protokoll v. 05.07.1978 (BGBl. 1980 II/733)

Comm Commercial Division/Commercial Court

COTIF Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisen-

bahnverkehr (Convention relative aux transports internationaux

ferroviaires) (BGBl. 2002 II/2140)

CPR Civil Procedure Rules (Vereinigtes Königreich)

CVR Genfer Übereinkommen vom 1. März 1973 über den Vertrag über

den internationalen Land-transport von Reisenden und Gepäck (Convention relative au contrat de transport international de voyageurs et de bagages par route), abrufbar unter: unece.org/filead-

min/DAM/trans/conventn/CVR e.pdf

DGTR Deutschen Gesellschaft für Transportrecht

EBTP European Business Test Panel ECLR European Competition Law Review

ECPIL European Commentaries on Private International Law

EFTA European Free Trade Association EG Europäische Gemeinschaft

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

EGPIL-Entwurf The application of Regulation 44/2001 to External Relations, Draft

Modifications to Regulation 44/2001, EGPIL, sub-committee on

external relations, 06.06.2008, IPRax 2009, 285

Einf. Einführung Einl. Einleitung

EIPR European Intellectual Property Review

EMRK Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und

Grundfreiheiten

EPG Einheitliches Patentgericht

EPGÜ Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht

(ABl. EU 2013 C 175/1)

EPIL European Private International Law

ERA Forum Journal of the Academy of European Law (European Research

Area)

ErwGr. Erwägungsgrund et al. et alii (und andere) EU Europäische Union

EuGH Gerichtshof der Europäischen Union

EuGVR Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht

EuGVÜ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Voll-

streckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (ABI. EG 1972 L 299/32), zuletzt geändert durch Übereinkommen v. 9. November 1996 (ABI. EG 1997

C 15/1)

EuGVVO a. F.

EuGVVO Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (Abl. EU 2012 L 351/1), zuletzt geändert durch VO (EU) 2015/281 (ABl. EU 2015 L 54/1)

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000

über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Voll-

streckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Abl. EG 2001 L 12/1), zuletzt geändert durch VO (EU) 2015/263

(Abl. EU 2015 L 45/2)

Europäischen Übereinkommens über die internationale Handels-

schiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 (BGBl. 1964 II/425)

EuIPR Europäisches Internationales Privatrecht

EuLF The European Legal Forum
EuZPR Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVR Europäisches Zivilverfahrensrecht

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht EWCA England and Wales Court of Appeal

EWCA England and Wales Court of Appeal
EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWHC England and Wales High Court
EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
FMLC Financial Markets Law Committee

FranzCC Code civil (Frankreich)

FranzCPC Code de procédure civile (Frankreich)
FS Festschrift/Essays in Honour of

GA Generalanwalt/Goltdammer's Archiv für Strafrecht

GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht

HAVÜ

GRCh Charta der Grundrechte der Europäischen Union GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

GRUR Int Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht International – Jour-

nal of European and International IP Law

GRUR Patent Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Patentrecht in der

Praxis

GS Gedächtnisschrift

GVG Gerichtsverfassungsgesetz h. M. herrschende Meinung

zelner Regeln über die Konnossemente, abrufbar unter: dgtr.de/wp-

content/uploads/Haager_Visby_Regeln_deutsch.pdf

Hamburg Rules Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beförderung von

Gütern auf See v. 31.03.1978, abrufbar unter: unci-

tral.un.org/en/texts/transportgoods/conventions/hamburg_rules

Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- oder

Handelssachen (ABI, EU 2022 L 187/4)

HCCH Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Hague Confe-

rence on Private International Law - Conférence de La Haye de

droit international privé)

HGB Handelsgesetzbuch

HGÜ/HCCCA Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstands-

vereinbarungen (Hague Convention of 30 June 2005 on Choice of

Court Agreements) (ABI. EU 2009 L 133/3)

Hrsg. Herausgeber(in)

ICC International Chamber of Commerce

ICC Dossier Dossier of the Institute of World Business Law of the International

Chamber of Commerce

ICLQ International and Comparative Law Quarterly

IEHC High Court of Ireland
IESC Supreme Court of Ireland
IHR Internationales Handelsrecht
IJPrivL International Journal of Private Law
IJProcL International Journal of Procedural Law
ILPr International Litigation Procedure
IntCL International Commercial Litigation

IntLis International Lis

IntRV Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen

IntVR Internationales Vertragsrecht IPR Internationales Privatrecht

IPRax Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts IPRG Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Schweiz)

ItalCPC Codice di procedura civile (Italien)

IWRZ Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht

IZPR Internationales Zivilprozessrecht IZVR Internationales Zivilverfahrensrecht JbItalR Jahrbuch für Italienisches Recht JbZVR Jahrbuch Zivilverfahrensrecht (Österreich)
JIA Journal of International Arbitration

JIBLR Journal of International Banking Law and Regulation

JIML The Journal of International Maritime Law

JN Jurisdiktionsnorm (Österreich)
JPIL Journal of Private International Law
jurisPR-PrivBauR juris PraxisReport Privates Baurecht

jurisPR-TranspR juris PraxisReport Transport- und Speditionsrecht

KG Kammergericht

Klausel-RL RL 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche

Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. EG 1993 L 95/29), zuletzt

geändert durch RL (EU) 2019/2161 (ABI. EU 2019 L 328/7)

krit. kritisch

LAG Landesarbeitsgericht

LG Landgericht lit. littera (Buchstabe)

LMCLQ Lloyd's Maritime and Commercial Law Quaterly

LMLJ Loyola Maritime Law Journal LQR Legal Quaterly Review

LRZ E-Zeitschrift für Wirtschaftsrecht & Digitalisierung

Lug-II-Ü Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Aner-

kennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EU 2009 L 147/5), zuletzt geändert durch Über-

einkommen v. 03.03.2017 (ABI. EU 2017 L 57/63)

Lug-I-Ü Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Voll-

streckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssa-

chen – Geschlossen in Lugano am 16. September 1988

(ABl. EG 1988 L 319/9), zuletzt berichtigt durch Berichtigung v.

01.06.2001 (ABl. 2001 L 148/86)

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

MPILux Max-Planck-Institut Luxemburg für Internationales, Europäisches

und Regulatorisches Verfahrensrecht

MÜ Montrealer Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitli-

chung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 2004 II/459), zuletzt geändert durch

VO v. 03.12.2019 (BGBl. 2019 II/1098)

MüKo Münchener Kommentar

n. F. neue Fassung

NILR Netherlands International Law Review
NJW Neue Juristische Wochenschrift

No. number

NYC New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstre-

ckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (New York

Convention) (BGBl. 1961 II/122)

NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht NZV Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht

NZWiSt Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstraf-

recht

OGH Oberster Gerichtshof (Österreich) ÖJZ Österreichische Jurist:innenzeitung

OLG Oberlandesgericht

ÖstZPO Zivilprozessordnung (Österreich)

Protokoll Nr. 2 Protokoll Nr. 2 über die einheitliche Auslegung des

zum Lug-II-Ü Übereinkommens Übereinkommen über die gerichtliche Zustän-

> digkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und den ständigen Ausschuss

(ABl. EU 2009 L 147/29)

Protokoll Nr. 2 Protokoll Nr. 2 über die einheitliche Auslegung des

zum Lug-I-Ü Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Voll-

streckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssa-

chen (ABl. EG 1988 L 319/31)

PULJ Peking University Law Journal Queen's Bench Division OB

r+s Recht und Schaden - Unabhängige Zeitschrift für Versicherungs-

recht und Schadenersatz

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht RabelsZ. RdTW Recht der Transportwirtschaft – Zeitschrift für das Transportrecht

und Schifffahrtsrecht mit Versicherungsrecht, Zollrecht und Au-

Benwirtschaftsrecht

RGB1. Reichsgesetzblatt

RIW Recht der internationalen Wirtschaft

RL

Rom I-VO Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und

> des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl. EU 2008 L 177/6), zuletzt berichtigt durch Berichtigung v. 24.11.2009 (Abl. EU 2009 L 309/87)

Rs. Rechtssache

RTDEu Revue Trimestrielle de Droit Européen

SAR Spain Arbitration Review SchiedsVZ Zeitschrift für Schiedsverfahren

Schlussanträge SchlAntr.

sec. section

SLRP Sydney Law School Legal Studies Research Paper

SpLEC Ley de Enjuiciamiento Civil (Spanien)

SRIEL Swiss Review of International and European Law

Scandinavian Studies in Law SSL

Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg **SZRH** TranspR

Transportrecht – Zeitschrift für das gesamte Recht der Güterbeför-

derung, der Spedition, der Versicherungen, des Transports, der Per-

sonenbeförderung

UAbs. Unterabsatz

UCLJLJ University College London Journal of Law and Jurisprudence

UKSC Supreme Court of the United Kingdom

Uniform Law Review ULR

UNCITRAL-ML UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handels-

> schiedsgerichtsbarkeit von 1985 (UNCITRAL-Model Law), abrufbar unter: uncitral.un.org/en/texts/arbitration/modellaw/commer-

cial arbitration

Urt. Urteil

v versus (gegen)
Var. Variante
VO Verordnung
Vorbem. Vorbemerkungen

WA Warschauer Abkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitli-

chung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luft-

verkehr (RGBl. 1933 II/1040)

WM Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bank-

recht

YbPIL Yearbook of Private International Law ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZfRV Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und

Rechtsvergleichung

ZInsO Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht

ZPFZ Zbornik Pravnog fakulteta u Zagrebu (Zeitschritft der juristischen

Fakultät der Universität Zagreb)

ZPG Zivilprozessgesetze ZPO Zivilprozessordnung

ZVglRWiss Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

ZZP Zeitschrift für Zivilprozess

ZZPInt Zeitschrift für Zivilprozess International

[W]e risk misleading ourselves when we talk of ,an agreement on jurisdiction' [...]. Where that very proposition is in dispute, it is unprincipled to speak of an agreement on jurisdiction: if we do that, we have already assumed that which we are setting out to decide. There may be a disputed agreement on jurisdiction, or an alleged agreement on jurisdiction, but it does not enjoy the privileged status of an *agreement* on jurisdiction unless and until it is admitted or accepted by the party to be charged with it. Indeed, it is just as accurate to call it a ,*dis*agreement on jurisdiction' [...].

Briggs, YbPIL 2010, 311, 319.

Einleitung

Diese Arbeit untersucht die Auswirkungen von Gerichtsstandsvereinbarungen auf die Verfahrenskoordination im Europäischen Zivilverfahrensrecht.

A. Einführung

Parallele Gerichtsverfahren über dieselbe Sache zwischen denselben Parteien sind nicht wünschenswert. Dies ist mit Blick auf die Möglichkeit unvereinbarer Entscheidungen und die Verfahrensökonomie einleuchtend.¹ Die Vermeidung paralleler *innerstaatlicher* Verfahren ist aufgrund der Gleichwertigkeit und Gleichartigkeit der Gerichte eine Selbstverständlichkeit.² Anders ist dies jedoch bei parallelen Verfahren in *unterschiedlichen* Staaten. Die Justizsysteme sind nicht gleichwertig und die Staaten streben nicht zwangsläufig eine übergreifende Zusammenarbeit an. Die Beachtung eines ausländischen Verfahrens ist somit nicht gesichert, sondern hängt zumindest von Voraussetzungen ab, insbesondere von der voraussichtlichen Anerkennung der ausländischen Entscheidung.³

Das Europäische Zivilverfahrensrecht – konkret die EuGVVO, in deren Rahmen sich diese Arbeit bewegt – stellt insofern eine echte Innovation⁴ dar. Durch ein fast grenzenloses Vertrauen in die Gleichwertigkeit der mitgliedstaatlichen Justizsysteme schafft die EuGVVO einen einheitlichen Justizraum mit quasi innerstaatlichen Verhältnissen.⁵ Kerngedanke des Justizraums ist, dass es keiner parallelen Verfahren in unterschiedlichen Mitgliedstaaten zur Rechtsdurchsetzung bedarf, weil die Entscheidung des Gerichts eines Mitgliedstaats in allen anderen Mitgliedstaaten geltend gemacht werden kann.⁶ Dies erfordert zum einen die möglichst weitgehende Anerkennung mitgliedstaatlicher Entscheidungen und zum anderen die Vermeidung mehrerer unvereinbarer Entscheidungen durch die Vermeidung paralleler Verfahren.⁷ Letzteres erreicht das Europäische Zivil-

¹ S. nur *Schmehl*, Parallelverfahren und Justizgewährung, S. 1.

² S. nur *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, S. 24.

³ S. nur *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, S. 30 f.

⁴ So auch *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, S. 32.

⁵ S. nur *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, S. 17 ff.

⁶ S. nur *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, S. 11 f.

⁷ S. nur *Schmehl*, Parallelverfahren und Justizgewährung, S. 1.

2 Einleitung

verfahrensrecht, indem es lediglich dem erstangerufenen Gericht die Verfahrensführung erlaubt (Art. 29 Abs. 1 EuGVVO). Diese Anknüpfung an die Reihenfolge der Verfahrenseinleitungen ist lediglich aufgrund des vorausgesetzten Vertrauens in die mitgliedstaatlichen Justizsysteme denkbar, aufgrund dessen die Gerichte der Mitgliedstaaten als gleich gut zur Überprüfung der Zuständigkeit geeignet anzusehen sind.⁸

Hier kommen Gerichtsstandsvereinbarungen ins Spiel. "Choice of court agreements (also known as "forum-selection-clauses") are one of the most important jurisdictional devices of modern times." Auch im europäischen Justizraum ille gilt: Die große Bedeutung des Forums für den Ausgang eines Rechtsstreits führt zur großen Bedeutung von *forum planning* durch eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung, die einem *forum shopping* durch die Derogation aller nicht vereinbarten Fora vorbeugt. Dementsprechend häufig sind ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen in grenzüberschreitenden Verträgen zu finden. Nicht verwunderlich ist zudem, dass es insofern auch zu Streitigkeiten kommt. Es handelt sich um Verträge¹⁴, die – mit Blick auf ihre Zulässigkeit, Wirksamkeit bzw. Reichweite¹⁵ – genug Potenzial für Auseinandersetzungen der Parteien darüber bieten, ob tatsächlich eine ausschließliche Zuständigkeit vereinbart ist. 16

Dies leitet über zur Verfahrenskoordination mit Blick auf Gerichtsstandsvereinbarungen. Klagt diejenige Partei, die die mutmaßliche ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung beanstandet, vor einem aus ihrer Sicht nicht derogierten, sondern objektiv zuständigen Gericht, so erlaubt das Verfahrenskoordinationssystem – zunächst einmal – *nur* diesem Gericht die Verfahrensführung. Vor dem Hintergrund, dass die ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung noch nicht überprüft wurde, ist dies nicht zu beanstanden. Vielmehr ist es das gute Recht einer Partei, ein Verfahren vor einem Gericht einzuleiten, das diese als nicht derogiert und objektiv zuständig ansieht.¹⁷ Dies erzeugt im Grundsatz auch keine Probleme. Das Gericht ist als genauso gut zur Entscheidung über die Gerichtsstandsvereinbarung geeignet anzusehen wie das mutmaßlich ausschließlich

⁸ S. etwa EuGH, Urt. v. 27.04.2004, Rs. C-159/02 (Turner/Grovit), Rn. 25.

⁹ EU-Kommission, Impact Assessment zum EuGVVO-Vorschlag, S. 27.

¹⁰ S. auch etwa Gottschalk/Breβler, ZEuP 2007, 56, 56.

¹¹ Den Begriff verwenden auch etwa Gottschalk/Breßler, ZEuP 2007, 56, 56.

¹² Vgl. etwa EU-Kommission, Impact Assessment zum EuGVVO-Vorschlag, S. 27 f.; Mankowski, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Art. 25 EuGVVO Rn. 1; Antomo, Gerichtsstandsvereinbarung und Schadensersatz, S. 1; Brüggemann, Anerkennung prorogationswidriger Urteile, S. 10 f.

¹³ Vgl. EU-Kommission, Impact Assessment, S. 29; *Brüggemann*, Anerkennung prorogationswidriger Urteile, S. 11 f.

¹⁴ Vgl. zur rechtlichen Natur etwa *Brüggemann*, Anerkennung prorogationswidriger Urteile, S. 7 ff.

¹⁵ Vgl. etwa Peiffer, Schutz gegen Klagen im forum derogatum, S. 17 ff.

¹⁶ Vgl. etwa Briggs, YbPIL 2010, 311, 316.

¹⁷ Vgl. etwa *Briggs*, YbPIL 2010, 311, 317 f.; *Domej*, Revision der Brüssel I-VO, 105, 122.

prorogierte Gericht. Bejaht das Gericht die Derogation, so erklärt es sich für unzuständig. Verneint es die Derogation, so erklärt es sich für zuständig, falls es einen gesetzlichen Gerichtsstand für einschlägig erachtet.¹⁸ Wo liegt nun also das Problem?

Die einfache und sinnvolle Anknüpfung an die Reihenfolge der Verfahrenseinleitungen ist nicht nur Segen, sondern auch Fluch. Sie birgt insofern Missbrauchspotenzial, als sie das Vertrauen in die Gleichwertigkeit der mitgliedstaatlichen Justizsysteme voraussetzt, die jedoch nicht (vollständig) gleichwertig sind. 19 Es ist möglich, diese Ungleichwertigkeit auszunutzen. Insbesondere ist es Anspruchsgegnern²⁰ möglich, als erstes eine negative Feststellungsklage nicht vor einem als zuständig erachteten Gericht, sondern vor einem Gericht zu erheben, das (notorisch) langsam arbeitet. Eine spätere Leistungsklage des Anspruchsinhabers ist in diesem Fall bis zur Unzuständigkeitserklärung des langsam arbeitenden Gerichts – also mitunter eine extrem lange Zeit²¹ – blockiert.²² Diese Prozesstaktik, die zu Recht "Torpedoklage"23 getauft wurde, war unter der alten Fassung der EuGVVO ein handfestes Problem, für das sich trotz intensiver Auseinandersetzungen keine systemkonforme Lösung fand.²⁴ Das Problem beschränkte sich nicht auf Gerichtsstandsvereinbarungen; Torpedoklagen waren vielmehr unabhängig von diesen möglich. Die Prozesstaktik war aber mit Blick auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen besonders misslich, weil selbst ein (mutmaßlich) ausschließlich prorogiertes Gericht nicht vor der Verfahrensaussetzungspflicht aufgrund einer Torpedoklage gefeit war.²⁵

Aufgrund dieser unlösbaren Lage war der Verordnungsgeber gefragt. Zur Verhinderung von Torpedoklagen hat dieser i. R. d. Reform der EuGVVO mit Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO eine Regelung eingeführt, die die Verfahrenskoordination vorrangig an mutmaßliche ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen anknüpft. Gerichtsstandsvereinbarungen – hinsichtlich derer Torpedoklagen besonders misslich waren – sind nun also das zentrale Kriterium zur Lösung des Torpedoproblems. Ein solches (anders als die Reihenfolge der Verfahrenseinlei-

¹⁸ Vgl. etwa *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, S. 126 ff.

¹⁹ Vgl. etwa McGuire, FS Kaissis, 671, 673.

²⁰ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit das generische Maskulinum verwendet bzw. auf eine geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Gemeint sind stets alle Geschlechter.

²¹ S. etwa OLG München, Urt. v. 02.06.1998, Az. 7 W 1461/98, Rn. 4: "Das Gericht in Bergamo habe in den Verhandlungsterminen von 1993, 1994 und 1995 über die von ihr als der dortigen Beklagten erhobene Zuständigkeitsrüge noch nicht entschieden; für 1996 und 1997 anberaumte Termine hätten jeweils wegen Richterwechsels nicht stattgefunden."

²² S. etwa EU-Kommission, Impact Assessment, S. 28; *Schmehl*, Parallelverfahren und Justizgewährung, S. 2.

²³ Der Begriff stammt wohl von Franzosi, EIPR 1997, 382: "Italian Torpedo".

²⁴ S. etwa *Schmehl*, Parallelverfahren und Justizgewährung, S. 398 f.

²⁵ Vgl. etwa *Weller*, in: Hess/Pfeiffer/Schlosser, Brussels I Application Report, Rn. 388 ff.; EU-Kommission, Impact Assessment zum EuGVVO-Vorschlag, S. 27 ff.

4 Einleitung

tungen) *inhaltliches* Verfahrenskoordinationskriterium ist allerdings rechtliches Neuland. Gerichtsstandsvereinbarungen haben demnach nicht nur zuständigkeitslenkende Wirkung, sondern auch Auswirkungen auf die Verfahrenskoordination.

Es existieren diverse Beiträge zu unterschiedlichen Facetten von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO.²⁶ Es fehlt jedoch eine umfassende und kohärente Untersuchung der Auswirkungen der Abkopplung der Verfahrenskoordination vom formellen Kriterium der Reihenfolge der Verfahrenseinleitungen aufgrund der vorrangigen Anknüpfung an das inhaltliche Kriterium einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung.²⁷ Diese Untersuchung – bzw. eine systematische Analyse der Auswirkungen von Gerichtsstandsvereinbarungen auf die Verfahrenskoordination – ist Gegenstand dieser Arbeit.

B. Gang der Untersuchung

Für die Untersuchung der Auswirkungen von Gerichtsstandsvereinbarungen auf die Verfahrenskoordination ist – neben der Darlegung der Grundlagen (Teil 1) – zunächst eine detaillierte Analyse des Verfahrenskoordinationssystems der EuGVVO notwendig, das mit einigen Untiefen aufwartet, die bereits an sich eine Behandlung wert und für die folgende Analyse relevant sind (Teil 2). Erforderlich ist ferner ein Blick auf die Behandlung von Gerichtsstandsvereinbarungen im Allgemeinen (Teil 3) und auf (die bisherige Behandlung von) Torpedoklagen, deren Verhinderung Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO dient (Teil 4).

Sodann kommt diese Arbeit dem Aufruf "zur teleologisch sinnvollen Entfaltung des Regelungsprogramms"²⁸ der Vorschrift nach. Zunächst erfolgt eine allgemeine Analyse. Diese behandelt auf der einen Seite die Genese und die generelle Funktion bzw. das Ziel der Vorschrift und bewertet diese sodann insbesondere mit Blick darauf, wie sie sich in das Verfahrenskoordinationssystem einfügt

²⁶ S. etwa *Mankowski*, RIW 2015, 17; *Brüggemann*, Anerkennung prorogationswidriger Urteile, S. 70 ff.; *Antomo*, Gerichtsstandsvereinbarung und Schadensersatz, S. 601 ff.; *Wössner*, Entscheidungskollisionen, S. 110 ff., 122 f.

²⁷ Die sehr instruktive Dissertation von *Lipps*, Individualrechtsschutz in Parallelverfahren, behandelt die Auswirkungen von Gerichtsstandsvereinbarungen auf die Verfahrenskoordination im EuZVR nicht umfassend. Die Dissertation ist erschienen, nachdem das Manuskript der vorliegenden Arbeit zur Bewertung eingereicht worden war, konnte aber noch berücksichtigt und eingearbeitet werden. Auch die ebenfalls sehr lesenswerte Dissertation von *Hermann*, Zuständigkeitsvereinbarungen im internationalen Rechtsverkehr, betrachtet die Auswirkungen von Gerichtsstandsvereinbarungen auf die Verfahrenskoordination im EuZVR nur teilweise. Die Dissertation konnte bis zur Drucklegung nicht mehr umfassend eingearbeitet werden. Ihre Durchsicht hat jedoch erfreulicherweise ergeben, dass alle für die vorliegende Arbeit relevanten Punkte, auf die *Hermann* eingeht, in der vorliegenden Arbeit berücksichtigt wurden.

²⁸ Weller, ZZPInt 19 (2014), 251, 279.

(Teil 5 § 1 und § 2). Auf der anderen Seite werden die Voraussetzungen und Auswirkungen von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO im Grundsatz betrachtet (Teil 5 § 3 und § 4).

Im Anschluss an die allgemeine Analyse testet diese Arbeit die Vorschrift systematisch auf Herz und Nieren, was ihren Hauptteil ausmacht. Die Arbeit behandelt die Voraussetzungen und Auswirkungen der Vorschrift in jeder Facette und beantwortet eine "Reihe äußerst komplizierter Fragen"²⁹, die die Anknüpfung an mutmaßliche ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen als Verfahrenskoordinationskriterium mit sich bringt. Die Arbeit behält dabei stets die zuvor herausgearbeitete Funktion des Verfahrenskoordinationssystems der EuGVVO im Blick und erarbeitet sowohl ein Gesamtbild der Auswirkungen von Gerichtsstandsvereinbarungen auf die Verfahrenskoordination als auch Vorschläge für die Weiterentwicklung des an mutmaßliche ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen anknüpfenden Verfahrenskoordinationssystems (Teil 6).

Die Arbeit wendet sich anschließend der Frage nach sonstigen (mittelbaren) Einflüssen von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO außerhalb seines Anwendungsbereichs zu, die aufgrund der aus der Vorschrift folgenden Wertungen denkbar sind (Teil 7), und thematisiert das Zusammenspiel der Vorschrift mit Übereinkommen, die Vorrang vor der EuGVVO genießen (Teil 8).

Letztlich widmet sich die Arbeit den Auswirkungen von Gerichtsstandsvereinbarungen auf die Koordination mitgliedstaatlicher und drittstaatlicher Verfahren durch die EuGVVO, die anderen Grundsätzen folgt und auf die Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO nicht anwendbar ist (Teil 9).

Im Zuge der Untersuchung entwickelt die Arbeit konkrete Auslegungsvorschläge *de lege lata* bzw. Änderungsvorschläge *de lege ferenda*. Die Vorschläge beziehen sich insbesondere auf die Voraussetzungen und Auswirkungen von Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO, aber auch auf das Verfahrenskoordinationssystem im Allgemeinen bzw. die Berücksichtigung drittstaatlicher Verfahren. Die Vorschläge sollen einen praktischen Mehrwert hinsichtlich der Anwendung der EuGVVO bzw. der zukünftigen Reform der EuGVVO bieten, die bereits ihren Anfang genommen hat.³⁰

C. Grenzen der Untersuchung

Die Untersuchung ist auf das Europäische Zivilverfahrensrecht bzw. die EuGVVO beschränkt. Das internationale Zivilverfahrensrecht der Mitgliedstaaten ist zwar teilweise relevant, jedoch nicht Untersuchungsgegenstand. Ferner müssen Gerichtsstandsvereinbarungen für die Analyse ihrer Auswirkungen auf

²⁹ Stadler/Krüger, in: Musielak/Voit, ZPO, Art. 31 EuGVVO Rn. 3.

³⁰ Vgl. etwa *Rass-Masson/Rouas/Trivellato/Vona*, EuGVVO Study, Final Report; *Hess/Althoff/Bens/Elsner*, Academic Position Paper, 22.05.2024.

6 Einleitung

die Verfahrenskoordination nicht bis ins letzte Detail untersucht werden. Zudem thematisiert diese Arbeit zwar die Auswirkungen von Gerichtsstandsvereinbarungen auf die Koordination mitgliedstaatlicher und drittstaatlicher Verfahren, behandelt drittstaatliche Verfahren – bzw. deren Berücksichtigung durch mitgliedstaatliche Gerichte – jedoch nicht umfassend. ³¹ Am Rande relevant, aber ebenfalls nicht Untersuchungsgegenstand, sind ferner die Auswirkungen von Schiedsvereinbarungen. ³² Letztlich beschäftigt sich die Arbeit zwar ausführlich mit Torpedoklagen, jedoch nicht im Detail mit ihrer Vermeidung i. R. v. *nicht*vertraglichen Streitigkeiten; Gerichtsstandsvereinbarungen sind mit Blick auf solche Streitigkeiten logischerweise (vor Streitentstehung) nicht denkbar.

³¹ Zur Koordination paralleler mitgliedstaatlicher und drittstaatlicher Verfahren s. etwa *Eicher*, Rechtsverwirklichungschancen in Drittstaaten, S. 88 ff.

³² Vgl. hierzu etwa *Breder*, Brüssel Ia-VO und Schiedsgerichtsbarkeit; *Wössner*, Entscheidungskollisionen, S. 230 ff.; s. ferner *Bernard*, RIW 2023, 16 hinsichtlich einer Anerkennungsversagung aufgrund von Schiedssprüchen.

Teil 1

Grundlagen

Um die Auswirkungen von Gerichtsstandsvereinbarungen auf das Verfahrenskoordinationssystem der EuGVVO analysieren zu können, muss man die EuGVVO, ihr Verfahrenskoordinationssystem und die Einbettung von Gerichtsstandsvereinbarungen in dieses Gefüge zunächst im Grundsatz behandeln.

§1 EuGVVO

Die EuGVVO gehört zu den grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen des europäischen Binnenmarkts. Sie enthält einheitliche Regeln über die internationale gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen, die "[d]ie Unterschiede zwischen [...] einzelstaatlichen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit" ausgleichen,¹ und vereinfacht die Anerkennung bzw. Vollstreckung mitgliedstaatlicher Entscheidungen.² Darüber hinaus regelt die Verordnung die in dieser Arbeit relevante Koordination paralleler Verfahren. I. R. d. Arbeit relevant ist, dass eine derartige Verordnung, die einen europäischen Justizraum etabliert, lediglich deshalb möglich war bzw. ist, weil dieser ein "gegenseitige[s] Vertrauen in die Rechtspflege innerhalb der Union"³ zugrunde liegt. Die Verordnung wird im Folgenden in den für diese Arbeit relevanten Facetten dargestellt.

A. Entstehungsgeschichte

Sowohl für den in dieser Arbeit behandelten Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO als auch für diverse Gedankengänge, die auf vergangenem Recht aufbauen, ist die Entstehungsgeschichte der EuGVVO relevant.

L EuGVÜ

Ausgangspunkt ist das EuGVÜ. Art. 220 des Vertrags zur Gründung der EWG⁴ sah Verhandlungen der Mitgliedstaaten vor, um "die Vereinfachung der Förm-

¹ ErwGr. Nr. 4 S. 1 zur EuGVVO.

² S. etwa *Dörner*, in: Saenger, ZPO, Vorbem. zur EuGVVO Rn. 6.

³ ErwGr. Nr. 26 S. 1 zur EuGVVO.

⁴ Nun Art. 67 Abs. 4, Art. 81 Abs. 2 lit. a AEUV.

lichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen" sicherzustellen. Denn nicht selten waren selbst gerichtliche Entscheidungen der Nachbarstaaten in der Sache nachzuprüfen oder nicht anzuerkennen, weil das inländische Recht keine (Anerkennungs-)Zuständigkeit kannte, die der vom ausländischen Gericht angenommenen (Entscheidungs-)Zuständigkeit entsprach.⁵ "In dem Wunsche, Artikel 220 [...] auszufüllen",⁶ verständigten sich die Vertragsparteien auf das EuGVÜ.⁷

Um "innerhalb der Gemeinschaft den Rechtsschutz der dort ansässigen Personen zu verstärken"⁸, gingen die Vertragsparteien über die Regelung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen hinaus. Sie einigten sich auch auf einheitliche Regeln über die internationale Zuständigkeit.⁹ Entscheidungen sind daher bereits seit dem EuGVÜ – und anders als nach nationalen Regeln¹⁰ – im Grundsatz ohne Prüfung der internationalen Zuständigkeit anzuerkennen bzw. zu vollstrecken. Ferner enthielt bereits das EuGVÜ Regeln zur Verfahrenskoordination.¹¹ Schon das EuGVÜ verdrängte zudem – unabhängig von der Frage nach seiner Rechtsnatur¹² – das nationale Recht.¹³ Das EuGVÜ war somit der erste wesentliche Schritt zu einem einheitlichen europäischen Justizraum bzw. einem Europäischen Zivilverfahrensrecht.¹⁴

II. Alte Fassung der EuGVVO

Nachdem sich die EG im Vertrag von Maastricht zur EU zusammengeschlossen hatten,¹⁵ schaffte der Vertrag von Amsterdam¹⁶ das erste Mal die Möglichkeit einer (EG-)Verordnung für den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen.¹⁷ Aufgrund der Vorteilhaftigkeit¹⁸ einer solchen Verordnung – die als

⁵ Gottwald, in: MüKo ZPO, Vorbem. zu Art. 1 EuGVVO Rn. 1.

⁶ Präambel des EuGVÜ.

 $^{^{7}}$ Zur Umsetzung in das deutsche Recht s. etwa *Schlosser*, in: Schlosser/Hess, EuZPR, Einl. Rn. 8.

⁸ Präambel des EuGVÜ.

⁹ Art. 2–24 EuGVÜ.

¹⁰ S. etwa § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

¹¹ Art. 21–23 EuGVÜ.

¹² Dazu Geimer, in: Geimer/Schütze, EuZVR, Einl. zur EuGVVO Rn. 52 ff.

¹³ Gottwald, in: MüKo ZPO, Vorbem. zu Art. 1 EuGVVO Rn. 34.

¹⁴ Gottwald, in: MüKo ZPO, Vorbem. zu Art. 1 EuGVVO Rn. 3. Zu den folgenden Übereinkommen aufgrund von Beitritten weiterer Staaten s. etwa Kropholler/von Hein, EuZPR, Einl. zur EuGVVO a. F. Rn. 17 ff.; Gottwald, in: MüKo ZPO, Vorbem. zu Art. 1 EuGVVO Rn. 10 ff.

¹⁵ ABl. EG 1992 C 191/1.

¹⁶ ABl. EG 1997 C 340/1.

¹⁷ Vgl. Art. 61 (vorher Art. 71i) lit. c i. V. m. Art. 65 (vorher Art. 73m) EGV (nun Art. 67 Abs. 4 i. V. m. Art. 81 Abs. 2 lit. a, c und e AEUV); s. auch *Kropholler/von Hein*, EuZPR, Einl. zur EuGVVO a. F. Rn. 22.

¹⁸ Reformen sind leichter möglich bzw. treten in allen Mitgliedstaaten gleichzeitig in Kraft, und es bedarf keiner Beitrittsübereinkommen im Falle des Hinzutretens neuer Mitgliedstaaten, s. *Kropholler/von Hein*, EuZPR, Einl. zur EuGVVO a. F. Rn. 22.

sekundäres Gemeinschaftsrecht unmittelbar gilt und Vorrang vor dem nationalen Recht genießt¹⁹ – kam es nicht zu einer weiteren Reform des EuGVÜ²⁰, sondern zur alten Fassung der EuGVVO (auch Brüssel I-VO genannt), die das EuGVÜ ersetzte.²¹ Eine Sonderstellung nahm Dänemark ein. Es beteiligte (und beteiligt) sich grds. nicht an der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen.²² Die EG und Dänemark schlossen aber ein Abkommen, in dem die Geltung der alten Fassung der EuGVVO vereinbart ist.²³ Inhaltlich kam es zur Verbesserung einiger Zuständigkeitsvorschriften und zur weiteren Erleichterung der Anerkennung und Vollstreckung mitgliedstaatlicher Entscheidungen.²⁴

III. Neue Fassung der EuGVVO

Eine Studie über die Anwendung der alten Fassung der EuGVVO attestierte, die alte Fassung der EuGVVO sei "one of the most successful pieces of legislation of the European Community". Der Anwendungsbericht der Kommission, dem die Studie zugrunde lag. erachtete die Verordnung ebenfalls als "höchst erfolgreiches Instrument". Per Bericht wies jedoch ebenfalls darauf hin, dass "[d]iese allgemeine Zufriedenheit [...] nicht [besagt], dass die Funktionsweise der Verordnung nicht verbessert werden könnte. Dementsprechend präsentierte die Kommission einen von einem Impact Assessment flankierten Vorschlag für eine Neufassung dem neben dem Anwendungsbericht insbesondere ein Grünbuch zugrunde lag. Der Vorschlag stellte fest, dass "auch wenn die Verordnung [...] gute Dienste leistet, [...] die Anwendung der Verordnung in einigen Punkten Defizite aufweist, die beseitigt werden sollten". Aus ihm ging – nach einigen Änderungen, die teilweise für diese Arbeit relevant sind und insoweit an anderer

¹⁹ S. nur *Gottwald*, in: MüKo ZPO, Vorbem. zu Art. 1 EuGVVO Rn. 35.

²⁰ S. dazu nur Kropholler/von Hein, EuZPR, Einl. zur EuGVVO a. F. Rn. 21.

²¹ Das EuGVÜ gilt allerdings – neben seiner Anwendung auf Altentscheidungen (vgl. Art. 66 Abs. 2 EuGVVO a. F.) – weiterhin in den EuGVÜ-Staaten, die nicht der EU angehören, vgl. Art. 68 EuGVVO a. F. und Art. 355, 349 AEUV (Art. 299 EGV), s. nur *Gottwald*, in: MüKo ZPO, Vorbem. zu Art. 1 EuGVVO Rn. 30.

²² S. Art. 1 und Art. 2 des alten (ABl. EG 1997 C 340/101) und des neuen (ABl. EU 2012 C 326/1) Protokolls über die Position Dänemarks; s. zudem ErwGr. Nr. 21 zur EuGVVO a. F.; ErwGr. Nr. 41 zur EuGVVO.

²³ Vgl. ABl. EU 2005 L 299/62.

²⁴ S. dazu und zu weiteren Änderungen *Kropholler/von Hein*, EuZPR, Einl. zur EuGV-VO a. F. Rn. 24 ff.

²⁵ Hess, in: Hess/Pfeiffer/Schlosser, Brussels I Application Report, Rn. 1.

²⁶ Vgl. EG-Kommission, EuGVVO-Bericht, S. 2.

²⁷ EG-Kommission, EuGVVO-Bericht, S. 3.

²⁸ EG-Kommission, EuGVVO-Bericht, S. 4.

²⁹ EU-Kommission, Impact Assessment zum EuGVVO-Vorschlag.

³⁰ EU-Kommission, EuGVVO-Vorschlag.

³¹ EG-Kommission, Grünbuch zur EuGVVO.

³² EU-Kommission, EuGVVO-Vorschlag, S. 3 f.

Stelle behandelt werden³³ – die neue Fassung der EuGVVO (auch Brüssel Ia-VO genannt) hervor. Sie gilt gem. Art. 81 S. 2 EuGVVO seit dem 10. Januar 2015 und ersetzt gem. Art. 80 EuGVVO die alte Fassung der EuGVVO.³⁴

Wie erwähnt, beteiligt sich Dänemark zwar grds. nicht an der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen. Gem. Art. 3 Abs. 2 des daher geschlossenen Übereinkommens hat Dänemark aber – wie bei allen bisherigen Änderungen der alten Fassung der EuGVVO³⁵ – mitgeteilt, dass es die neue Fassung der EuGVVO umsetzt. ³⁶ Der Inhalt der neuen Fassung der EuGVVO gilt somit (weitestgehend) auch im Verhältnis zu Dänemark. ³⁷ Auf dieses Sonderverhältnis geht diese Arbeit im Folgenden daher nicht mehr ein.

B. Anwendungsbereich

Die EuGVVO ist logischerweise nur von mitgliedstaatlichen Gerichten zu beachten. Sie gilt somit aufgrund des Brexits seit dem 1. Januar 2021 – abgesehen von vor diesem Stichtag eingeleiteten Verfahren – nicht mehr für die Gerichte des Vereinigten Königreichs. Die EuGVVO ist universell anwendbar, setzt aber einen grenzüberschreitenden Sachverhalt voraus, erfasst also keine reinen Inlandssachverhalte. In

Die räumlich-persönliche Anwendbarkeit der Vorschriften über die Zuständigkeit setzt im Grundsatz voraus, dass der Beklagte seinen Sitz (Art. 62 f. EuGVVO) in einem Mitgliedstaat hat (Art. 6 Abs. 1 EuGVVO). Die Zuständigkeiten in Art. 24 EuGVVO, die Schutzgerichtsstände zugunsten schwächerer Parteien (Art. 10 ff. EuGVVO) und die Vorschriften über Gerichtsstandsvereinbarungen bzw. rügelose Einlassungen (Art. 25 und 26 EuGVVO)⁴² gelten aber unabhängig vom Sitz des Beklagten. Während dies für Art. 24 EuGVVO (Art. 22 EuGVVO a. F.) bereits vor der Reform der EuGVVO galt, dies ansonsten erst seit der neuen Fassung der EuGVVO.

³³ S. Teil 5 § 1 C.

³⁴ Zu beachten ist allerdings die Übergangsregelung in Art. 66 EuGVVO.

³⁵ S. etwa Nielsen, ZEuP 2016, 300, 307.

³⁶ Vgl. ABl. EU 2013 L 79/4.

³⁷ S. hierzu auch *Illmer*, in: Dickinson/Lein, Brussels I Regulation Recast, Rn. 2.89.

³⁸ S. nur *Antomo*, in: BeckOK ZPO, Art. 1 EuGVVO Rn. 11.

³⁹ Art. 67 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 lit. a i. V. m Art. 126 Brexit-Abkommen. S. hierzu etwa BGH, Beschl. v. 15.06.2021, Az. II ZB 35/20, Rn. 40 ff.; *Bernard*, RIW 2021, 683, 684 f.

⁴⁰ S. nur *Antomo*, in: BeckOK ZPO, Art. 1 EuGVVO Rn. 11.

⁴¹ S. nur *Antomo*, in: BeckOK ZPO, Art. 1 EuGVVO Rn. 15.

⁴² S. nur *Gaier*, in: BeckOK ZPO, Art. 26 EuGVVO Rn. 6.

⁴³ S. nur *Antomo*, in: BeckOK ZPO, Art. 1 EuGVVO Rn. 16.

⁴⁴ Art. 22 EuGVVO a. F. galt ausdücklich "[o]hne Rücksicht auf den Wohnsitz", s. nur *Mankowski*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, 3. Aufl. 2011, Art. 4 EuGVVO Rn. 3.

⁴⁵ S. hierzu und zu den Reformdiskussionen etwa *Mankowski*, in: Rauscher, EuZPR/Eu-IPR, Art. 6 EuGVVO Rn. 11 ff.

Sachregister

Ablynx (EWHC und EWCA) 453 f. Air Berlin (BGH) 10, 243 f., 251 ff., 304, 329, 339 ff.

Allgemeine Geschäftsbedingungen 126, 133, 409 ff., 424 f., 438 f.

Allgemeine Speditionsbedingungen 570 f., 575

Anerkennung (und Vollstreckung)

- von Entscheidungen über die Verfahrensaussetzung 86 f., 462, 471 ff.
- von Feststellungsentscheidungen 92, 388 ff.
- von negativen Zuständigkeitsentscheidungen siehe materielle Rechtskraft
- von positiven Zuständigkeitsentscheidungen siehe materielle Rechtskraft
- von Sachentscheidungen 15 ff.,70 ff., 157 ff., 505 ff., 612 ff.

Anerkennungsprognose 30 ff., 48, 52 ff., 80, 560 f., 593, 612 ff.

Anerkennungsversagung siehe Anerkennung

Anspruchsidentität siehe Streitgegenstandsidentität

anti-suit injunction 160 ff., 197, 499 ff. asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarung siehe Gerichtsstandsvereinbarung

Babcock Montajes (BGH) 470 f., 476 ff. Bindungswirkung

- von Entscheidungen über die Verfahrensaussetzung 86 f., 267 ff., 462, 467 ff., 471 ff.
- von negativen Zuständigkeitsentscheidungen 65, 93 ff., 120, 474 ff.
- von positiven Zuständigkeitsentscheidungen 65 ff., 120 ff., 267, 463 ff.,
 476 ff.

BSH Hausgeräte (EuGH)

- Entscheidung 172 f., 584 ff.
- Schlussanträge 172 f., 460, 584 ff., 602 ff.

Cartier (EuGH) 72 ff., 464 f. CIM (COTIF) 576 f. CMR 553 ff. Commerzbank (EWHC) 329, 335 ff. Derogationsverbot 128 ff., 562 ff. Derogationsvereinbarung, isolierte 125, 326

derselbe Anspruch siehe Streitgegenstandsidentität

dieselben Parteien *siehe* Parteiidentität drittstaatliche Verfahren 579 ff.

Einheitliches Patentgericht 196 einstweiliger Rechtsschutz 174, 193 f. Entscheidung über die Verfahrensaussetzung

- Anerkennung siehe dort
- Bindungswirkung siehe dort

Entscheidungswettlauf siehe race to judgment

EPG siehe Einheitliches Patentgericht EPGÜ siehe Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht

Etihad (EWHC und EWCA) 329, 331, 335 ff.

Europäischer Justizraum 1, 7, 11 f., 27

Feststellungsentscheidung *siehe* Anerkennung *und* Feststellungsklage Feststellungsklage

- negative 81 ff., 169 ff., 197, 207, 296 f.
- präventive 182 f., 389 f.
- prozessuale 388 ff.

formelle Rechtskraft siehe Bindungswirkung

forum (non) conveniens 25 ff., 126 f., 130, 150 f., 208, 594, 608 ff.

forum planning 34, 35 f., 149, 178, 199 f.

forum running 33 ff., 170, 200 forum shopping 23 f., 34 f., 170 Frist

- bis zum Vorrang des zweiteingeleiteten Verfahrens 222
- für die Aussetzung des ersteingeleiteten Verfahrens 264 f.
- für die Einleitung des zweiten Verfahrens 246, 263, 393 ff.
- für die Entscheidung über den Einwand der Fälschung der Gerichtsstandsvereinbarung 310 ff.
- für den Vorrang des zweiteingeleiteten Verfahrens 222 f.
- für Zuständigkeitsentscheidungen 209 ff.

Gasser (EuGH) 178, 190, 198 f., 216, 496 f., 543 f., 545 ff.

Gepflogenheiten zwischen den Parteien 133 ff., 300, 318 ff., 321 f., 521

Gerichtsstandsvereinbarung

- alternativ exklusive 369 ff.
- als Anerkennungsversagungsgrund 157 ff., 505 ff., 526
- anwendbares Recht 135 ff.
- asymmetrische 326 ff., 522 f.
- Ausschließlichkeit 324 ff.
- Derogationsverbot siehe dort
- Derogationsvereinbarung siehe Derogationsvereinbarung, isolierte
- drittstaatliche 602 ff.
- einseitig ausschließliche 326 ff.,
 522 f.
- Fälschung 284, 310 ff., 319
- Geltendmachung 151, 387, 505 f.,
 508 f., 524 f.
- Musterklausel 322 f.
- optionale 325 f., 599 f.
- reziproke ausschließliche 357 ff., 522
- Schadensersatz 160 ff., 191 f., 216, 397 f., 501 ff.
- schwächere Parteien siehe dort

- Voraussetzungen 131 ff.
- widersprüchliche 437 ff.
- Zulässigkeit 126 ff., 327 ff., 357 f., 369 f.

Gjensidige (EuGH)

- Entscheidung 157 f., 560 f., 565, 567
- Schlussanträge 157 f., 556, 560, 563 ff., 567 ff.
- Gleichwertigkeit (mutmaßlich) derogierter und ausschließlich prorogierter mitgliedstaatlicher Gerichte 35 f., 139 f., 241 ff., 285, 387 f., 474, 480 ff., 488 f., 507
- Gothaer (EuGH) 76 f., 90 ff., 111 ff., 161, 164 ff., 442, 465, 471 f., 477 ff., 485 f., 510 f.
- Grundsatz des Vertrauens in die mitgliedstaatlichen Justizsysteme *siehe* Vertrauen in die mitgliedstaatlichen Justizsysteme
- Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen 507 ff.
- Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen 353 f., 378 f., 517 ff.

Hague-Visby Rules 576

Hamburg Rules 576 f.

- HAVÜ siehe Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
- HGÜ siehe Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen
- im (in) Zusammenhang stehende Verfahren 42 f., 84, 248 ff., 495 ff., 595 internationale Handelsbräuche 133 ff., 300, 318 ff., 321 f., 521
- Justizgewährungsanspruch 11 f., 77 f., 188 ff., 611 f., 612 ff., 615 ff.

Kernpunktlehre 41, 392, 543 Kompetenzkonflikt

negativer 47, 57, 90 f., 93 ff., 468, 474 f.

- positiver 23, 52 ff., 65, 76, 121, 268, 482
- zeitweiliger negativer 60, 67 ff., 80,
 82 f., 88, 110 f., 115, 463 ff., 466 f.,
 483, 510 f.

lis pendens planning 36, 199, 234 f., 321, 425

Lugano-Übereinkommen 414 f., 535 ff.

Materielle Rechtskraft

- von negativen Zuständigkeitsentscheidungen 104 ff., 475
- von positiven Zuständigkeitsentscheidungen 74 ff., 88 ff., 465, 485 f.
- von Sachentscheidungen 164 ff.

Missachtung der Verfahrensaussetzungspflicht *siehe* Verstoß gegen die Verfahrensaussetzungspflicht

Missbrauchskontrolle 49, 130 f., 200 ff., 208

Montrealer Übereinkommen 575

negative Feststellungsklage *siehe* Feststellungsklage

negative Zuständigkeitsentscheidung

- Bindungswirkung siehe dort
- materielle Rechtskraft siehe dort nicht koordinierte Verfahren 119 ff. Nipponkoa (EuGH) 555 ff.

ordre public 109 f., 266 örtliche Zuständigkeit 147, 150, 251 ff.

Parteiidentität 42, 187 f. positive Zuständigkeitsentscheidung

- Bindungswirkung siehe dort
- materielle Rechtskraft siehe dort
 präventive Feststellungsklage siehe Feststellungsklage

Primacom (EWHC) 170, 174 f., 178 f., 200, 497

Prioritätsprinzip 27 f., 43 ff., 542 f., 553 Prozessführungsverbot siehe anti-suit injunction

prozessuale Feststellungsklage *siehe* Feststellungsklage Prüfungskompetenz i. R. v. Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO

- alternative exklusive Gerichtsstandsvereinbarung 379
- ausschließliche Prorogation des zweitangerufenen Gerichts 281 ff.
- Prüfungsmaßstab 293 ff.
- reziproke ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung 367
- rügelose Einlassung 430 f.
- Schutzvorschriften 405 ff., 421 f.
- widersprüchliche ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen 442,
 443 ff.
- Zuständigkeit gem. Art. 24 EuG-VVO 448 ff.

race to judgment 31 ff., 55 f.
race to the courthouse siehe forum running

Reflexwirkung 584 ff., 595, 603 ff.

Reform der EuGVVO 9 f., 205 f.

Reihenfolge der Verfahrenseinleitungen siehe Prioritätsprinzip

reziproke Gerichtsstandsvereinbarung siehe Gerichtsstandsvereinbarung

rügelose Einlassung 72 ff., 149, 184, 253 f., 257, 295, 429 ff., 464 f., 524 f., 607

Schadensersatz wegen Verletzung einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung siehe Gerichtsstandsvereinbarung

Schiedsgericht 247

Schiedsvereinbarung 194 f., 306 f., 381 Schiedsverfahren 224 f.

Schutzgerichtsstände *siehe* schwächere Parteien

Schutzvorschriften *siehe* schwächere Parteien

schwächere Parteien

- Anerkennungsversagungsgrund 19 f.
- Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO 221 f., 257 f., 294, 400 ff.
- Gerichtsstandsvereinbarung 129, 409 ff
- Schutz auf der Ebene der Verfahrenskoordination 61 ff., 235, 419 ff., 424 ff.

separate (europäische) Instanz

682 Sachregister

- für die Verfahrenskoordination 45, 237 ff.
- für Zuständigkeitsentscheidungen 93 f., 213 ff.

SIL/Agora (EuGH) 126 ff., 144, 146 f., 328 ff., 358, 370, 381, 623

Staatshaftung 192, 431 f.

Streitgegenstandsidentität 40 ff., 197, 390 ff., 553 ff.

sukzessive Verfahren 33, 86 ff.

TNT (EuGH) 555 ff.

Torpedoklage

- herkömmliche 34 f., 169 ff., 205 f.,
 232 f.
- umgekehrte 282 ff.

Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht 196, 399

umgekehrte Torpedoklage *siehe* Torpedoklage

unvereinbare Entscheidungen

- Vermeidung 30 f., 53 f., 286, 526
- Versagung der Anerkennung (und Vollstreckung) 17 f.

Unzuständigkeitsentscheidung

- materielle Rechtskraft siehe dort
- Bindungswirkung siehe dort

Verfahrensaussetzungsentscheidung siehe Entscheidung über die Verfahrensaussetzung

Verfahrensdauer, überlange 49, 170 ff., 188 ff., 208, 238 ff.

Verfahrensfortführungsentscheidung siehe Entscheidung über die Verfahrensaussetzung

Verfahrensökonomie 29, 47, 68 f., 78, 80 ff., 262 f., 463, 466 f., 491 f.

Verjährung aufgrund einer Verfahrensblockade 185 f., 271 f.

Vermeidung paralleler Verfahren 25 ff., 236, 286 f., 549, 553, 581 f.

Versagung der Anerkennung (und Vollstreckung) siehe Anerkennung

Versagung der Anerkennung (und Vollstreckung) aufgrund der Verletzung einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung *siehe* Gerichtsstandsvereinbarung

Verstoß gegen die Verfahrensaussetzungspflicht

- aus Art. 29 Abs. 1 EuGVVO 20 ff.,
 48, 277 f.
- aus Art. 31 Abs. 2 EuGVVO 265 ff.,
 470 f., 473

Vertrauen in die mitgliedstaatlichen Justizsysteme 11 f., 240 f.

Verweisungsmechanismus 93, 100 ff., 109 f., 115, 208

Vollstreckung siehe Anerkennung

Vollstreckungsversagung siehe Anerkennung

Vorabentscheidung über die Zuständigkeit 66 f., 68 f., 122 f., 208 f., 394, 398, 463, 476 ff., 491 f.

Wahl des Forums siehe forum shopping

Warschauer Abkommen 575

Weber (EuGH) 50 ff., 62, 80, 192 f., 451 ff., 455 ff., 512 ff.

Websense (IESC) 496 f.

Wettlauf um die erste Entscheidung siehe race to judgment

Widerklage 82 f., 184 ff., 271 ff., 365 f. widersprechende Entscheidungen *siehe* unvereinbare Entscheidungen

widersprüchliche Gerichtsstandsvereinbarungen *siehe* Gerichtsstandsvereinbarung

Zuständigkeit gem. Art. 24 EuGVVO

- Anerkennungsversagungsgrund 18 ff.
- Art. 31 Abs. 2–4 EuGVVO 258, 448 ff.
- Schutz auf der Ebene der Verfahrenskoordination 50 ff., 80, 192 f., 448 ff.

Zweitanrufungserfordernis 219 ff., 383 ff.

Zwischenentscheidung über die Zuständigkeit siehe Vorabentscheidung über die Zuständigkeit